

Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

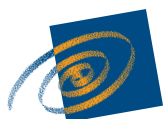
Mit Mustersatzungen für Treuhandstiftung und Fonds

Herausgegeben von Aktive Bürgerschaft e.V.

Erstellt von Bernadette Hellmann

und Dr. Stefan Nährlich

Berlin, März 2008



Impressum

HERAUSGEBER

Aktive Bürgerschaft e.V.

Albrechtstraße 22

D-10117 Berlin-Mitte

Tel. (030) 24 000 88-0

Fax (030) 24 000 88-9

info@aktive-buergerschaft.de

www.aktive-buergerschaft.de

VORSTAND

Dr. Peter Hanker (Vorsitzender)

GESCHÄFTSFÜHRER

Dr. Stefan Nährlich

KONZEPTION UND REDAKTION (vab)

Bernadette Hellmann

Dr. Stefan Nährlich

© Verein Aktive Bürgerschaft

Berlin, März 2008

Schutzgebühr 2 Euro

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG Geld ist nicht alles, aber ohne Geld ist alles nichts. Bernadette Hellmann und Dr. Stefan Nährlich	4
TREUHANDSTIFTUNGEN Petra Meyer	
Treuhandstiftung: Gestaltung des Treuhandvertrags und der Satzung	5
Anhang 1: Muster-Treuhandvertrag	12
Anhang 2: Muster-Satzung (Anlage zum Treuhandvertrag)	16
STIFTUNGSFONDS Dr. Stefan Nährlich und Bernadette Hellmann	
Stiftungsfonds: Merkmale, Formen und Einrichtung	18
Anhang 3: Muster-Vertrag Stiftungsfonds	21
VERMÖGENSANLAGE Reinhold Riese	
Vermögensanlage für Bürgerstiftungen	22
Anhang 4: Anlageformen in der Übersicht	25
RECHNUNGSLEGUNG Prof. Dr. Berit Sandberg	
Buchführung für Bürgerstiftungen	27
Anhang 5: Muster-Kontenplan	32
Anhang 6: Gliederung der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung	36
Anhang 7: Gliederung der Vermögensübersicht	38
Anhang 8: Gliederung der Bilanz einer Stiftung	39
Anhang 9: Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung einer Stiftung	40
JAHRESABSCHLUSS UND RECHENSCHAFTSBERICHT Prof. Dr. Berit Sandberg	41
ANHANG	
Aktive Bürgerschaft e.V. – Unser Angebot für Bürgerstiftungen	47

Geld ist nicht alles, aber ohne Geld ist alles nichts.

Der Aufbau und die Verwaltung des Stiftungsvermögens sind wichtige Managementbereiche für Bürgerstiftungen. Privatpersonen, Unternehmen und Banken bauen gemeinsam mit vielen kleinen und größeren Beträgen das Kapital der Bürgerstiftungen auf. Aus den erwirtschafteten Erträgen sollen Bürgerstiftungen langfristig Bildung, Kultur, Umwelt, Soziales, Jugend und andere gemeinnützige Zwecke in einer Stadt, einem Landkreis oder einer Region nachhaltig fördern können. Indem sie die Erträge aus dem Vermögen den in der Satzung festgeschriebenen Zwecken zugute kommen lassen, verbinden Bürgerstiftungen Selbstorganisation und Eigenverantwortung mit dem Aufbau von Eigenkapital für die Bürgergesellschaft.

Mit dem Ratgeber „Vermögensverwaltung und Rechnungslegung“ reagieren wir auf die Nachfrage vieler, insbesondere junger Bürgerstiftungen nach praxisrelevanter Unterstützung für die Errichtung von Treuhandstiftungen, aber auch für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, für die Rechnungslegung und die Berichterstattung. Der Ratgeber gibt dementsprechend einen Überblick über steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen in diesen Bereichen, soll Bürgerstiftungen aber insbesondere bei der praktischen Umsetzung unterstützen. Daher werden die Beiträge durch Muster, Checklisten und Praxistipps ergänzt.

Dienstleistungen für Stifter durch Treuhandstiftungen und Fonds sind für Bürgerstiftungen ein erfolgreiches Instrument zum Vermögensaufbau. Aktuell liegt etwa ein Viertel des Gesamtvermögens der deutschen Bürgerstiftungen in den verwalteten Treuhandstiftungen, Tendenz steigend. Die Bürgerstiftungen, die Treuhandvermögen verwalten, erzielen ein überdurchschnittlich hohes Wachstum. Rechtsanwältin Petra Meyer erläutert, was Bürgerstiftungen als Treuhänder beachten sollten und wie sie den Aufbau von Treuhandvermögen strategisch angehen können. Ihr Beitrag enthält auch Muster für Treuhandvertrag und Satzung.

Das professionelle Vermögensmanagement gewinnt mit zunehmender Größe des Stiftungskapitals an Bedeutung. Der Beitrag von Reinhold Riese stellt Anlageformen für Bürgerstiftungen und ihre Vor- und Nachteile dar. Er zeigt auf, wie sich Bürgerstiftungen in dem Spannungsfeld zwischen Ertragsoptimierung und Risikominimierung positionieren können.

Die Beiträge von Prof. Dr. Berit Sandberg geben einen Überblick über die Erfordernisse an die Rechnungslegung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht von Bürgerstiftungen. Speziell für Bürgerstiftungen hat sie verschiedene Muster entwickelt, unter anderem für einen Kontenplan, die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung und die Bilanz.

Unser herzlicher Dank gilt den oben genannten Autoren für ihre sachkundigen Beiträge. Bedanken möchten wir uns auch für hilfreiche Kommentare und Hinweise bei vielen Gesprächspartnern, insbesondere bei: Melanie Schäfer (Regierungspräsidium Gießen), Werner Faßrainer (Bürgerstiftung Zukunftsfähiges München), Holger Engelhardt (Bürgerstiftung für die Region Mosbach), André Koch (Bürgerstiftung Barnim Uckermark), Alfred Kowallik (Bürgerstiftung Hellweg Region) und Marianne Pagel-Ziepa (Bürgerstiftung Berlin).

Den Aktiven in den Bürgerstiftungen wünschen wir weiterhin viel Erfolg bei Ihrer Arbeit. Wir hoffen, dass der vorliegende Ratgeber Ihnen bei der Errichtung von Treuhandstiftungen und Fonds, bei der Vermögensverwaltung und der Berichterstattung behilflich ist, und freuen uns über Ihr Feedback.

Bernadette Hellmann und Stefan Nährlich

Treuhandstiftung: Gestaltung des Treuhandvertrags und der Satzung

Petra Meyer, RA

1. Treuhandstiftungen – Ihre Fundraisingstrategie?

Jede Bürgerstiftung verfügt über eine Fundraising-Strategie. Die treuhänderische Stiftung ist ein Dienstleistungsangebot, das sich an finanzstarke Interessenten wendet. Dabei tritt die rechtsfähige Bürgerstiftung als Dienstleister für Personen oder Gesellschaften auf, die individuelle, gemeinnützige Ideen entwickeln und in der Regel ihren Namen an ihr Vermögen weitergeben möchten. Die Bürgerstiftung als Treuhänderin verwaltet für diese Stifter die treuhänderische Stiftung, kümmert sich um die Vermögensverwaltung, die Steuern und in der Regel auch um die Durchführung der gemeinnützigen Aktivitäten der Treuhandstiftung.

Das Fundraisinginstrument „Treuhandstiftung“ kann unterschiedlichen Zielen dienen und entsprechend ganz unterschiedlich ausgestaltet werden. Gestalten Sie daher Ihren eigenen Muster-Treuhandvertrag und die dazu passende Muster-Stiftungssatzung.

Mit einheitlichen Mustern reduzieren Sie den Verhandlungsspielraum für den potentiellen Stifter und können so Ihre Kosten einheitlich kalkulieren. Einheitlichkeit wird Ihnen helfen, schnell Routinen aufzubauen, kosteneffizient zu arbeiten und so die Zufriedenheit für alle Seiten zu gewährleisten. Dadurch lassen sich weitere finanzstarke Stifter an Ihre Bürgerstiftung binden.

Um die passenden Lösungen für Ihre Ziele zu finden, ist bei der Vertragsgestaltung jeweils das eigene Interesse gegen das Interesse des potentiellen Stifters abzuwägen und die rechtlichen und steuerlichen Vorgaben zu beachten.

1.1 Die Interessenlage von Bürgerstiftung und potentiellen Stiftern

In der Regel beschäftigen finanzstarke Interessenten folgende Themen bei einer gemeinnützigen „Investition“:

- Sicherheit
- Langfristigkeit / Nachhaltigkeit ihrer gemeinnützigen Investition
- Einflussnahme
- Die Identifikation ihres Namens mit ihrer gemeinnützigen Idee
- Möglichkeiten der Anpassung an neue Entwicklungen

Da eine Treuhandstiftung ein eigenständiges Gebilde im Rahmen der Bürgerstiftung sein wird, sollte sie sich gut in die Struktur und die Ziele der Bürgerstiftung einpassen. Die Ziele und Notwendigkeiten Ihrer Bürgerstiftung geben dabei die Grenze für den Gestaltungsraum bei der Treuhandstiftung vor.

Welches Ziel verfolgen Sie konkret mit der Verwaltung von Treuhandstiftungen? Wo liegen Ihre Prioritäten? Wollen Sie...

- die eigenen Stiftungszwecke verwirklichen?
- die gesellschaftliche Wirkung der Bürgerstiftung steigern, indem Sie finanzstarke Partner binden?
- besonders viele Bürger an die Bürgerstiftung binden, auch wenn die Beträge klein sind?
- einfach nur eine zusätzliche Einnahmequelle durch die Verwaltung treuhänderischer Stiftungen erschließen?

Wo liegen Ihre Grenzen in Hinsicht auf Personal, Kompetenzen und Finanzen?

- Für die Treuhandstiftungsgründung ist jeweils rechtliche Expertise notwendig. Verfügen Sie über kompetente, finanzierbare Beratung?
- Verfügen Sie über zuverlässiges, kompetentes „Personal“, das die Verwaltung der Treuhandstiftungen übernehmen kann? Das heißt z.B. für jede einzelne Treuhandstiftung eine eigene Steuererklärung zu erstellen, die Berichtspflichten, Rechnungslegung, Buchhaltung und Vermögensverwaltung wahrzunehmen, an Gremiensitzungen teilzunehmen, die gemeinnützigen Zwecke umzusetzen etc.
- Verfügen Sie auch über die technischen und infrastrukturellen Mittel, um diesen Mehraufwand professionell bewältigen zu können, z.B. entsprechende Software und Infrastruktur?

Lassen Sie sich durch diese Fragen nicht nervös machen! Wichtig ist, dass Sie wissen, was auf Sie zukommt, und dass der Treuhandbetrieb einheitlich und einfach organisiert wird. Die Grundlagen dafür schaffen Sie im Treuhandvertrag.

Tabelle 1: **Praxistipp Stiftungsfonds**

Auch Treuhandstiftungen können nur die Erträge, also die Zinsen, für gemeinnützige Zwecke verwenden (außer es wird eine Verbrauchsstiftung vereinbart). Bei einem Vermögen von 50.000 Euro und einem Ertrag von 5% verfügt die Treuhandstiftung damit über nur 2.500 Euro im Jahr! Da der Verwaltungsaufwand für eine Treuhandstiftung doch relativ hoch ist (eigenes Steuersubjekt, Berichtspflichten, selbständige Buchführung etc.), ist zu überlegen, ob das Instrument des **Stiftungsfonds** für diese Summen nicht die bessere Lösung darstellt. Auch mit dem Stiftungsfonds lassen sich fast alle Ziele des finanzstarken Interessenten verwirklichen (s. Seite 18ff.). Die Kosten für einen Stiftungsfonds sind geringer, da das Vermögen nicht selbständig verwaltet werden muss.

1.2 Gestaltung des Treuhandvertrags

Die Treuhandstiftung wird durch einen **Treuhandvertrag oder eine Schenkung unter Auflage** gem. § 525 BGB zwischen Stifter und Treuhänder sowie durch eine dazu gehörige **Stiftungssatzung** ins Leben gerufen.

Mit dem Treuhandvertrag bzw. mit der Schenkung unter Auflage (ebenfalls ein Vertrag) wird dem Treuhänder das Stiftungsvermögen übereignet und der Treuhänder damit beauftragt, das Stiftungsvermögen als so genanntes „Sondervermögen“ im Rahmen seines übrigen Vermögens nach den Bestimmungen der Stiftungssatzung zu verwalten. Der Treuhänder versteuert das Stiftungsvermögen getrennt vom seinem restlichen Vermögen. Die Stiftung unterliegt nur der Aufsicht durch das Finanzamt, nicht der Stiftungsaufsicht. Die §§ 80 ff. BGB (Stiftungsrecht) finden auf die Treuhandstiftung keine Anwendung.

Gleichgültig ob die Treuhand durch Schenkung oder Vertrag errichtet wird, sind in einem gegenseitigen Vertrag im Wesentlichen folgende Punkte zu regeln:

- Stiftungsgeschäft = Bestimmung des Treuegutes (Immobilien, Sachwerte, Vermögen) und Eigentumsübertragung
- Pflichten des Treuhänders
- Vergütung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Haftung
- Kündigung / Widerruf
- Satzung

Die Bürgerstiftung sollte auf die Gestaltung des Treuhandvertrags auch deshalb besondere Sorgfalt verwenden, um Missverständnissen gegenüber dem Stifter vorzubeugen.

2. Treuhandvertrag

2.1 Errichtung der Stiftung

Im Treuhandvertrag erklärt der Stifter, eine unselbständige Stiftung errichten zu wollen und verpflichtet sich, dem Träger der Stiftung die gestifteten Vermögenswerte zu übertragen (Muster s. Anlage 1).

2.1.1 Rechtliche Vorgaben

1. Die Gründung der Treuhandstiftung unter Lebenden kann durch den Abschluss eines Treuhandvertrags oder durch eine Schenkung unter Auflage erfolgen. Im beiliegenden Muster wird die Errichtung durch Treuhandvertrag dargestellt.
2. Außerdem kann eine Treuhandstiftung auch aufgrund einer Verfügung von Todes wegen in Form der Erbeinsetzung (Testament, §§ 2064, 2229 ff., oder Erbvertrag, §§ 2274 ff. BGB) oder eines Vermächtnisses unter Auflage (§§ 2147 ff. BGB) gegründet werden. Bei der Stiftungserrichtung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sind die erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und Formvorschriften zu beachten. Für die Gestaltungen nach dem Tode sollte die Bürgerstiftung sich von einem Anwalt einen Mustervorschlag erarbeiten lassen. Der Pflichtteilsanspruch der Erben richtet sich auch gegen den Treuhänder.
3. Dem Stifter ist es auch möglich, die Stiftung zu Lebzeiten zunächst mit geringem Vermögen zu gründen und den Treuhänder sodann als Vermächtnisnehmer oder als Allein- oder Miterben mit der Auflage einzusetzen, die übertragenen Vermögenswerte für die Treuhandstiftung zu verwenden. Da die unselbständige Stiftung keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, ist es ihm allerdings nicht möglich, die Stiftung selbst als Erbin oder Vermächtnisnehmerin einzusetzen.
4. Die Übertragung des Stiftungsvermögens muss den jeweiligen Regeln des zuständigen Rechts entsprechen. Bei Immobilien heißt dies beispielsweise die Änderung des Grundbucheintrags sowie die Einhaltung aller formalen Bestimmungen. Alle Vermögensbestandteile müssen genau bezeichnet werden und klar identifizierbar sein. Dies beugt möglichen Auseinandersetzungen mit Erben vor.
5. In jedem Fall ist bei der Übertragung von Immobilien ein Rechtsanwalt in die Gestaltung einzubeziehen, da Fragen der Haftung, der Steuer und der Eigentumsübertragung gesetzlichen Regelungen unterliegen.

2.1.2 Gestaltungsspielraum

1. Ein Treuhandvertrag als Grundlage des Stiftungsgeschäftes wird regelmäßig nach den Regeln des Auftragsrechts § 662 BGB bewertet. Danach steht dem Stifter (Auftraggeber) ein Widerrufsrecht zu. Bei der Schenkung unter Auflage ist das Rückforderungsrecht des Stifters eingeschränkter. Unter Anwendung beider Varianten lassen sich jedoch Vertragsgestaltungen schaffen, mit denen der Stifter auf sein Widerrufsrecht verzichtet (siehe Näheres unten unter „Kündigung“).
2. Immobilien als Stiftungsvermögen verursachen erhebliche Arbeit und erfordern einige Kenntnis und Erfahrung in der Verwaltung. Das Interesse des Stifters, seine Immobilie guten Zwecken zur Verfügung zu stellen bzw. die Erträge daraus gemeinnützig zu nutzen, können also erhebliche Anforderungen an die Bürgerstiftung stellen. Insofern könnten Sie die Übertragung von Immobilien an die Bedingung knüpfen, dass ein Immobilienverwalter sich um die Immobilie kümmert und dieser aus dem Stiftungsvermögen vergütet wird. Dies gibt auch dem Stifter Sicherheit. Über die Wahl des Verwalters sollten Regelungen getroffen werden. Werden Kunstgegenstände eingebracht, sollte über die Art der Sicherung und Versicherung nachgedacht werden. Der Treuhänder ist für den Erhalt des Vermögens verantwortlich und haftet dem Stifter gegenüber.

3. Je nach Fundraisingstrategie der Bürgerstiftung können Mindestanforderungen an das Grundstockkapital gestellt werden. In jedem Fall sollte darauf geachtet werden, dass die Erträge ausreichen, innerhalb eines Jahres tatsächlich eine gemeinnützige Aktivität finanzieren zu können. Außerdem sollten weitere Zustiftungen konkret in der Satzung vorgesehen sein.

2.2 Pflichten des Treuhänders

Die Bürgerstiftung sollte in ihrem Muster-Treuhandvertrag definieren, welche Leistungen sie wie und wann und wie oft erbringen will. Darauf aufbauend kann sie den Preis für die Verwaltungsgebühr kalkulieren.

2.2.1 Rechtliche Vorgaben

Der Treuhänder hat sich im Rahmen der Verwaltung der Mittel und der Ausgabe der Mittel an alle Vorgaben aus der Satzung, dem Treuhandvertrag und dem Gemeinnützigkeitsrecht (Abgabenordnung) zu halten.

2.2.2 Gestaltungsspielraum

Gestaltungsspielraum besteht bezüglich

- der Art der Buchführung, den Berichtspflichten,
 - Beginn und Ende des Geschäftsjahres,
 - Rechenschaftspflichten, Einsichtsrechten des Stifters,
 - der Entscheidungsfindung über die Verausgabung der Mittel (z.B. Beschluss durch ein zusätzliches Stiftungsgremium oder den Stifter),
 - Art der Verwaltung der Mittel (d.h. Anlagestrategie, externe Verwalter, getrennt oder gemeinsam mit anderen Mitteln etc.),
 - Erlaubnis zur Einbindung Dritter bei der Verwaltung,
 - etc.
1. Den Stifter prägt der Wunsch, dass sein Vermögen sicher und professionell verwaltet wird. Das Interesse der Bürgerstiftung besteht in der Einfachheit und Einheitlichkeit der Vermögensverwaltung. Insofern sollte versucht werden, die Art der Verwaltung und der Buchführung in einen Gleichlauf mit der Vermögensverwaltung der Bürgerstiftung zu bringen (Kosteneffizienz). Dies gilt auch für das Geschäftsjahr. Hat der Stifter eigene Wünsche, so können diese geregelt und zusätzlich vergütet werden.
 2. Berichtspflichten und Rechenschaftspflichten des Treuhänders können auf die Wünsche des Stifters abgestimmt werden. Seinem Sicherheitsgefühl sollte so besonders Rechnung getragen werden, allerdings ist auch hier auf die Kosten zu achten. In der Regel reicht ein ausführlicher Bericht im Rahmen des Jahresabschlusses. Auch der Inhalt der Berichte sollte kurz umrissen werden. Wer soll Empfänger der Berichte sein? Der Stifter? Ein Gremium oder die Erben? Oder eine andere Stiftung? Alles ist möglich, wenn es geregelt wird.
 3. Wer wie über die Verwendung der Mittel (Umsetzung der gemeinnützigen Arbeit) bestimmen soll, kann genau ausgeführt werden. Wie die Verknüpfung mit einem weiteren Entscheidungsorgan ausgestaltet wird, unterliegt ganz den Vorstellungen der Parteien. Je aufwändiger die Gremien und je aufwändiger die tatsächliche operative Stiftungsarbeit, desto mehr Kosten kommen auf den Treuhänder zu.
 4. Bei kleineren Treuhandvermögen sollte die Bürgerstiftung darauf hinwirken, nur kleine oder keine Gremien aufzusetzen. Der Inhalt der Vorbereitung für die Gremiensitzungen sollte ebenfalls geregelt werden.

2.3 Vergütung

2.3.1 Rechtliche Vorgaben

Die Vergütung ist frei verhandelbar. Rechtliche Anforderungen bestehen nicht.

2.3.2 Gestaltungsspielraum

1. Die Verwaltung einer Stiftung verursacht, wie erläutert, verschiedene Kosten. Der Stifter möchte die Verwaltung der Stiftung abgeben, gleichzeitig jedoch den größten Ertrag aus seinem Stiftungsvermögen erreichen, um die gemeinnützigen Aktivitäten umsetzen zu können. Üblich ist, eine Verwaltungsgebühr zu erheben. Deren Gestaltung ist jedoch frei.
2. Daher kann beispielsweise vereinbart werden, dass der Stifter zu Lebzeiten die Verwaltungsgebühren selbst zahlt.
3. Um den Treuhänder finanziell zu sichern, kann für den Gründungsaufwand (Genehmigungsverfahren Gemeinnützigkeit, Einrichten der Infrastruktur etc.) eine einmalige Pauschale erhoben werden.
4. Anfallende Fremdkosten bezüglich der Mittelverwaltung oder der Prüfung (z.B. Kontrolle des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer) können gegen Beleg abgerechnet werden, so dass auch Sonderwünsche des Stifters nicht zu Lasten des Treuhänders gehen.
5. Die laufende Verwaltung und die Umsetzung des Stiftungszwecks (d.h. Personalkosten, Infrastrukturkosten) können als Fixbetrag oder als prozentualer Anteil berechnet werden. Letztlich sind jedoch alle Arten der Vergütung bzw. Kostenerstattung frei zu vereinbaren.
6. Sollte jedoch eine einfache Kostenerstattung bevorzugt werden, kann einfach ein Prozentsatz X vom jeweils aktuellen Stiftungsvermögen als Verwaltungsgebühr vereinbart werden, zusätzlich eine geringe erstmalige Errichtungsgebühr.
7. Alternativ kann auch vereinbart werden, dass die Bürgerstiftung jährlich gegen Beleg abrechnet. Es sollte jedoch definiert werden, welche Leistungen abrechnungsfähig sind.

2.4 Haftung

2.4.1 Rechtliche Vorgaben

Der Treuhänder haftet gegenüber dem Stifter bei der Konstruktion eines Treuhandvertrags auf vertrags- und satzungskonforme Mittelverwendung (im Sinne des Auftragsrechts § 662ff BGB). Bei einer Schenkung unter Auflage gem. § 516 ff BGB ist die Haftung des Treuhänders auf die Erfüllung der Auflage (= Satzung) beschränkt.

Da kein gesondertes Treuhandrecht im BGB geregelt ist, sind die Haftungsregeln des Auftragsrechts und des Schenkungsrechts nicht in allen Fällen anwendbar. Die Frage der Haftung ist in der Rechtsliteratur und der Rechtsprechung umstritten. Daher empfehlen sich klare vertragliche Regelungen. Zu Lebzeiten des Stifters ist der Stifter anspruchsberechtigt, nach seinem Tode grundsätzlich die Erben.

2.4.2 Gestaltungsspielraum

1. Um die Haftungsrisiken für den Treuhänder zu reduzieren, sollten Ausschlussfristen und Verjährung geregelt werden.
2. Gibt es keine Erben, so gibt es auch keinen Anspruchsberechtigten. Insofern könnte zugunsten des Sicherheitsbedürfnisses des Stifters überlegt werden, das Treuhandvermögen als Anspruchsberechtigte zu benennen. Klageberechtigt, um den Anspruch durchzusetzen, könnte die Stiftungsaufsicht, eine andere Stiftung oder eine Person sein.

3. Sollte Sacheigentum oder eine Immobilie übertragen werden, ist darauf zu achten, dass der Stifter die Stiftung von Lasten Dritter freistellt: „Der Treuhänder hat Anspruch darauf, vom Treugeber von allen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die ihm im Zusammenhang mit dem Erwerb und der pflichtgemäßen treuhänderischen Verwaltung der Beteiligung entstehen.“

2.5 Öffentlichkeitsarbeit

2.5.1 Gestaltungsspielraum

Im Interesse der Bürgerstiftung kann auch die Publizität der Treuhandstiftung stehen, je nachdem wie die Ziele der Fundraisingstrategie ausgerichtet sind. Insofern könnte auch geregelt werden, wie und unter welcher Bezeichnung die Treuhandstiftung von der Bürgerstiftung nach außen präsentiert werden darf und ob sie beispielsweise auch verpflichtet ist, Mittel aktiv für die Treuhandstiftung einzuwerben. Wenn dies so wäre, müssten auch hierfür die Kosten kalkuliert werden.

2.6 Kündigungsrecht

2.6.1 Rechtliche Vorgaben

Im Rahmen des Auftragsrechts, welches üblicherweise für den Treuhandvertrag herangezogen wird, steht dem Stifter (Auftraggeber) ein sogenanntes Widerrufsrecht gemäß § 671 Abs. 1 und Abs. 3 BGB zu. Der Widerruf ist jederzeit ohne Frist möglich. Dieses Recht könnte auch ein Erbe ausüben. Da es dem Stifter und der Bürgerstiftung regelmäßig darauf ankommt, dass dies nicht geschieht, ist es empfehlenswert, im Testament Vorsorge zu treffen. Auf das Widerrufsrecht sollte zudem im Treuhandvertrag verzichtet werden. Stattdessen können für beide Seiten Kündigungsrechte vereinbart werden.

Wird das Stiftungsgeschäft durch Schenkung unter Auflage vorgenommen, so steht dem Stifter (Schenker) und seinen Erben das Recht zu, das Stiftungsvermögen heraus zu verlangen, wenn der Stifter verarmt oder der Treuhänder sich groben Undanks schuldig macht (§§ 528 und 530 BGB, z.B. vorsätzlicher grober Missbrauch des Vermögens). Um die Position des Stifters und seiner Erben zu stärken, könnten zusätzliche Regelungen aufgenommen werden.

2.6.2 Gestaltungsspielraum

Für den Stifter stehen der Sicherheitsaspekt und die Verlässlichkeit der Bürgerstiftung im Vordergrund. Für die Bürgerstiftung geht es um die Frage, wie sie sich von der Treuhandverpflichtung lösen kann, wenn Probleme auftreten, weil die Kapazitäten fehlen oder Streit entsteht.

Grundsätzlich ist ein Kündigungsrecht zu Gunsten beider Parteien zu Lebzeiten des Stifters zu empfehlen, so dass beide Parteien das Gefühl haben, diese „Ehe“ zunächst auf Herz und Nieren prüfen zu können. Eine Kündigungsfrist von sechs Monaten ist sinnvoll. Für die Zeit nach dem Tode des Stifters sollte man die Möglichkeiten der Kündigung / des Widerrufs einschränken, um die Stabilität der Stiftung nicht zu gefährden.

Die Rechtsfolgen der Kündigung sollten ebenfalls im Vertrag geregelt sein. Empfehlung: Das Stiftungsvermögen wird an einen anderen Treuhänder übertragen, welcher vom Stifter, seinen Erben oder einer anderen benannten Person bestimmt wird. Würde die Rechtsfolge nicht geregelt, bestünde die Möglichkeit, dass der Stifter oder seine Erben den Treuhandvertrag kündigen könnten mit der Folge, dass das Vermögen an diese zurückfällt. Allerdings würden in diesem Fall rückwirkend alle steuerlichen Vorteile entfallen.

3. Satzung (als Anlage zum Treuhandvertrag)

Im Rahmen der Satzung ist darauf zu achten, dass alle gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden, so dass die Anerkennung der Steuerbegünstigung gesichert ist. Alle anderen Punkte sind optional und können entsprechend den Bedürfnissen geregelt werden. Als Muster siehe Anhang 2.

3.1 Stiftungszweck

Möchte die Bürgerstiftung ihre eigenen Zwecke durch Treuhandstiftungen fördern, müssen die Zwecke der Treuhandstiftung mit den Zwecken der Bürgerstiftung identisch sein. (Die Umsetzung der Zwecke kann natürlich abweichen.) Möchte die Bürgerstiftung jedoch sehr viele potentielle Stifter an die Bürgerstiftung binden, kann sie auch andere als die eigenen Stiftungszwecke in den Treuhandstiftungen aufnehmen.

In der Regel gelten in beiden Fällen die Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit für die Treuhandstiftung bei der Bürgerstiftung als Einnahmen aus „wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb“ und sind voll zu versteuern. Die Einordnung als Zweckbetrieb bzw. als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist jedoch im Einzelfall und Vorhinein mit der zuständigen Finanzbehörde zu klären.

3.2 Gremien

Um die Projekte der konkreten Stiftungsarbeit bzw. die Verwendung der Stiftungsmittel zu bestimmen, kann ein Vorstand, Beirat oder eine Stifternversammlung berufen werden. Rechte und Pflichten dieser Gremien sollten abschließend in der Satzung geregelt sein.

Sollte der Vorstand Kontrollrechte gegenüber dem Treuhänder ausüben dürfen, so sind auch diese abschließend zu regeln. Die Besetzung des Vorstands, dessen Nachbesetzung, die Beschlussfassung und die Zusammenarbeit zwischen Treuhänder und Gremium müssen ebenfalls definiert werden.

3.3 Satzungsänderung

Für den Fall, dass es notwendig werden sollte, die Satzung anzupassen, aus welchen Gründen auch immer, ist es ratsam, eine entsprechende Möglichkeit zur Satzungsänderung aufzunehmen. Wer, wann, wie die Satzung ändern darf, kann frei geregelt werden. Eine Musterlösung gibt es nicht.

Zur Autorin: Petra Meyer



Petra Meyer arbeitete von 2004 bis 2005 als Rechtsanwältin im Berliner Büro der Sozietät Buse Heberer Fromm, Sektion Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht. Seit 2005 ist sie bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) in Berlin als Syndikus Anwältin insbesondere für die Fragen des Zuwendungsrechts und Vertragsrechts verantwortlich. Frau Meyer begleitet das Stiftungswesen weiterhin durch Fachbeiträge in verschiedenen Publikationen.

Anhang 1 Muster-Treuhandvertrag

Stiftungs-Treuhandvertrag

zwischen *Frau / Herrn NN*

Adresse

- nachstehend „Stifter“ genannt -

und der

Bürgerstiftung XX, rechtsfähige Stiftung

Adresse

vertreten durch ihren Vorstand

- nachstehend „Treuänderin“ genannt.

Präambel

Wenn gewünscht

§ 1 Stiftungsgeschäft

1. Mit Wirksamwerden dieses Vertrags wird die nicht rechtsfähige Stiftung „*XY Stiftung*“ errichtet. Sie verfolgt die Zwecke der beiliegenden Satzung (Anlage).
2. Die *Bürgerstiftung XX* wird als Treuänderin für die „*XY Stiftung*“ berufen.
3. Der Stifter übereignet der Treuänderin ein Stiftungs-Grundstockvermögen in Höhe von Euro (in Worten:) unter der Maßgabe, das Grundstockvermögen sowie die Erträge daraus entsprechend der Satzung (Anlage) und den Regeln dieses Vertrags als Sondervermögen zu verwalten. Die Treuänderin nimmt das Angebot an. Die Eigentumsübergang ist mit Einzahlung des oben genannten Betrags auf das Treuhandkonto der *Bürgerstiftung XX*

Kontonummer

BLZ

Bank

abgeschlossen.

§ 2 Pflichten der Treuhänderin

Die Treuhänderin verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

1. Die Treuhänderin verpflichtet sich, das Vermögen der Stiftung nach außen und buchhaltungsmäßig im Innenverhältnis als Sondervermögen zu behandeln.
2. Die Treuhänderin ist verpflichtet und berechtigt, die ihr im Rahmen ihrer Treuhandtätigkeit zufließenden Mittel nach Maßgabe der Stiftungssatzung, nach den Grundsätzen einer ordentlichen Vermögensverwaltung und dem nach der Abgabenordnung Zulässigen zu verwalten (z.B. Bildung von Rückstellungen). Dabei hat sie nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen erhalten bleibt und sich vermehrt.
3. Die Treuhänderin ist berechtigt, die Mittel der Stiftung mit den Mitteln anderer Stiftungen auf Sammelkonten und/ oder -depots zu verwalten, soweit die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen eingehalten werden und die Trennung der Mittel und der auf sie entfallenden anteiligen Erträge jederzeit nachvollzogen werden kann.
4. Die Treuhänderin hat das Recht, sich bei Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag fachlich qualifizierter dritter Personen zu bedienen.
5. Die Treuhänderin hat den Stiftungszweck umzusetzen und die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel zu verausgaben.
6. § 181 BGB wird von der Geltung ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr / Jahresabschluss / Berichtspflichten

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Es wird die einfache / doppelte Buchführung vereinbart. Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Folgejahres den Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
3. Nach vorheriger Anmeldung kann der Stifter Einsicht in die von der Treuhänderin für seine Stiftung geführten Unterlagen einschließlich Vermögensanlage und Mittelverwendung nehmen.
4. Nach dem Tode des Stifters sind die unter Abs. 1-3 genannten Verpflichtungen gegenüber zu erfüllen. Nach dem Tode des gegenüber

§ 4 Vergütung und Kostenersatz

Alternative 1:

1. Mit der Einzahlung des Grundstockvermögens erhält die Treuhänderin einmalig eine Einrichtungs- und Verwaltungspauschale in Höhe von ... Euro.
2. Für die laufende Verwaltung der Stiftung erhält die Treuhänderin eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von ... % des Stiftungsvermögens / ... % der Erträge (Stand zum 31.12. des Vorjahres).
3. Alle Beträge werden direkt vom Stiftungsvermögen, soweit möglich jedoch von den Erträgen entnommen. § 181 BGB ist insofern ausgeschlossen.

Alternative 2:

1. Mit der Einzahlung des Grundstockvermögens erhält die Treuhänderin einmalig eine Einrichtungs- und Verwaltungspauschale in Höhe von ... Euro. Hinzu kommt, soweit anfallend, die gesetzliche Mehrwertsteuer in jeweiliger Höhe. Die Rechnung wird an den Stifter gestellt.
2. Die Treuhänderin erhält zusätzlich für die laufende Verwaltung der Stiftung und die Umsetzung des Stiftungszwecks eine Vergütung in Höhe von ... Euro pro Jahr. Hinzu kommt, soweit anfallend, die

gesetzliche Mehrwertsteuer in jeweiliger Höhe. Sie hat hieraus alle ihre Aufwendungen (insbesondere Personal und Infrastruktur) zu bestreiten.

3. Fremdkosten im Rahmen der Vermögensverwaltung und Finanzbuchhaltung werden gegen Beleg zusätzlich erstattet (z.B. Depotgebühren, sonstige Bank- oder Behördengebühren, Porto, Rechtsanwaltsgebühren, Wirtschaftsprüfungsgebühren etc.).
4. Die Treuhänderin ist berechtigt, die Verwaltungspauschale gem. Absatz 2 angemessen anzuheben, für den Fall, dass kostendeckende Arbeit nicht mehr gewährleistet werden kann.
5. Zu Lebzeiten des Stifters werden die Leistungen (Abs. 1-3) der Treuhänderin vom Stifter beglichen, um das Stiftungsvermögen nicht anzugreifen. Nach dem Tode des Stifters ist die Treuhänderin berechtigt, die Verwaltungspauschale sowie den Kostenersatz gegenüber der Treuhandstiftung abzurechnen. Insofern wird § 181 BGB ausgeschlossen.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Treuhänderin ist berechtigt, den Namen der treuhänderisch verwalteten Stiftung in ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu benennen.
2. Die Treuhänderin sorgt im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung für eine angemessene Publizität der Aktivitäten der Treuhandstiftung.

§ 6 Haftung

1. Die Treuhänderin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Sie haftet dem Stifter nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer ihm gegenüber obliegenden Pflichten.
2. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere für die vom Stifter verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele, haftet die Treuhänderin nicht.
3. Der Anspruch auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjährt nach drei Jahren ab seiner Entstehung, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt.
4. Der Stifter hat seine Ansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gegenüber der Treuhänderin schriftlich geltend zu machen. Ein Fristversäumnis führt zum Verlust der Ansprüche.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung / Widerruf

1. Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags durch die Treuhänderin ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich. Im Falle der Kündigung durch die Treuhänderin ist diese verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag sowie das gesamte Stiftungsvermögen auf einen anderen Stiftungstreuhandner zu übertragen, soweit dieser Gewähr für die Fortführung der Verpflichtungen aus dem Treuhandvertrag bietet und die Gemeinnützigkeit hierdurch nicht gefährdet wird. Dem Stifter steht es zu, den Nachfolgetreuhandner vorrangig zu bestimmen. Mit Abschluss der Übertragungsvereinbarung gelten die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als auf den neuen Treuhänder übergegangen.
3. Der Stifter (Erben) verzichtet zugunsten der Dauerhaftigkeit der Stiftung auf sein Widerrufsrecht. Ihm steht jedoch das Recht zu, die unverzügliche Herausgabe des Stiftungsvermögens an einen anderen Treuhänder für den Fall zu verlangen, dass die Treuhänderin das Stiftungsvermögen missbräuchlich verwaltet. Für die Herausgabe gelten die Regelungen des Abs. 2 entsprechend.

4. Bis zu seinem Tode steht dem Stifter zudem das Recht zu, ohne Begründung die Herausgabe des Stiftungsvermögens an einen anderen Treuhänder mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu verlangen. Für die Herausgabe gelten die Regelungen des Abs. 2 entsprechend.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können zu Lebzeiten des Stifters allein von diesem unter der Bedingung vorgenommen werden, dass der Zweck der Treuhandstiftung vom Stiftungszweck der Treuhänderin gedeckt bleibt. Sollte kein Erbe oder Nachfolger für den Stifter benannt sein, erhält die Treuhänderin das Recht, den Satzungszweck anzupassen, wenn dies aus steuerrechtlichen Gründen oder wegen Unerfüllbarkeit des Stiftungszwecks geboten ist.

§ 9 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen zeitigen sollte.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
3. Gerichtsstand ist (*Ort der Bürgerstiftung*)

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Stifter

Unterschrift Bürgerstiftung

Anhang 2 Muster-Satzung (Anlage zum Treuhandvertrag)

Satzung der XY Stiftung

Präambel

Hier kann der Stifter seiner persönlichen Motivation Ausdruck verleihen und gegebenenfalls die Beziehung zur tragenden Bürgerstiftung darlegen.

§ 1 Name, Rechtsstellung

1. Die Stiftung trägt den Namen „XY Stiftung“.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der *Bürgerstiftung XX* mit Sitz in XX und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Sie hat ihren Sitz am Sitz ihrer Treuhänderin.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - ...
 - ...
 - ...
3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungskapital beträgt Euro zum Gründungszeitpunkt. Es wird bestimmt, dass das Stiftungskapital nicht angegriffen wird. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
2. Das Vermögen kann durch Spenden oder sonstige Zuwendungen weiter aufgestockt werden.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind,
 - (aus dem Stiftungsvermögen).

Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und zur Deckung der Verwaltungskosten gem. des Treuhandvertrags verwendet werden.

Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus dem Stifter und Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind der Stifter auf Lebenszeit sowie ein Mitglied des Vorstands der *Bürgerstiftung XX* als Vertreter der Treuhänderin.
2. Die übrigen Mitglieder werden vom / von auf die Dauer von Jahren bestellt / gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt / gewählt. Wiederbestellung / Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat entscheidet, berät und unterstützt die Treuhänderin bei ihrer Tätigkeit. Er beschließt über
 - die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
 - die Änderungen der Stiftungssatzung soweit zulässig.
2. Die Treuhänderin hat die Beschlüsse des Stiftungsrats umzusetzen und die daraus entstehenden Kosten aus Stiftungsmitteln zu decken, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Satzungsänderungen / Stiftungsauflösung

1. Satzungsänderungen der Stiftung kann der Stifter allein oder nach seinem Tode der Stiftungsrat beschließen. Hierfür ist die Einstimmigkeit aller Mitglieder erforderlich.
2. In jedem Fall ist eine Satzungsänderung nur zulässig, wenn aufgrund geänderter Umstände die Zweck-erfüllung nicht mehr zu erwarten ist. Der neue oder erweiterte Zweck muss gemeinnützig sein und vom Stiftungszweck der Bürgerstiftung gedeckt sein.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an..... Diese / Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung des Treuhandvertrags in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Stifter

Unterschrift Bürgerstiftung

Stiftungsfonds: Merkmale, Formen und Einrichtung

Dr. Stefan Nährlich und Bernadette Hellmann

1. Stiftungsfonds – Ergänzung zur Treuhandstiftung

Die „kleine Schwester“ der Treuhandstiftung ist der Stiftungsfonds (nicht zu verwechseln mit dem „Stiftungsfonds“ als spezielle Anlagemöglichkeit für Stiftungsvermögen, die von verschiedenen Finanzdienstleistern angeboten werden). Er kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.

Der Stiftungsfonds ist eine zweckgebundene Zustiftung, jedoch keine unselbständige Stiftung. Der Zustifter kann zwar z.B. Namen und Zweck des Stiftungsfonds bestimmen, die Zustiftung wird jedoch Teil des Grundstockvermögens der Bürgerstiftung und als Teil dieses Vermögens verwaltet. Die Erträge des Fonds werden dabei entsprechend der Fondshöhe berechnet. Über die konkrete Verwendung der Erträge kann der Zustifter entscheiden. Da es sich bei dem Stiftungsfonds um einen Teil des Grundstockvermögens der gemeinnützigen Bürgerstiftung handelt, ist auch die Errichtung eines Fonds gleichermaßen steuerbegünstigt. Die Zuwendungsbestätigung stellt die Bürgerstiftung aus.

Während eine Treuhandstiftung (unselbständige Stiftung) auch andere Zwecke als die der Bürgerstiftung verfolgen kann, geht dies beim Stiftungsfonds nicht. Nur Bürgerstiftungen, die selbst alle gemeinnützigen Zwecke der Abgabenordnung laut ihrer Satzung verfolgen können, dürfen dementsprechend auch Fonds für alle diese Zwecke einrichten. Ansonsten muss sie sich auf die Zwecke beschränken, die auch in der Satzung der Bürgerstiftung enthalten sind. In der Regel lassen sich hiermit jedoch die meisten Fonds realisieren, da der breite Stiftungszweck ein Wesensmerkmal einer Bürgerstiftung ist. Während eine Treuhandstiftung geographisch auch außerhalb des Gebiets der treugebenden Bürgerstiftung tätig sein kann, gilt dies für den Stiftungsfonds nur in Ausnahmefällen.

Grundsätzlich gilt, dass ein Stiftungsfonds geringere Verwaltungskosten als eine Treuhandstiftung verursacht, da z.B. weder eine eigene Gemeinnützigkeit regelmäßig wieder beantragt werden muss, noch das Fondsvermögen als Sondervermögen der Bürgerstiftung getrennt zu verwalten ist. Dementsprechend ist der Stiftungsfonds auch ein kostengünstigeres Angebot an potentielle Stifter. Eingerichtet wird ein Stiftungsfonds durch einen privatrechtlichen Vertrag. Ein Muster eines solchen Vertrags findet sich im Anhang dieses Beitrags. Die nachfolgende Tabelle stellt die wesentlichen Unterschiede zwischen Treuhandstiftung und Stiftungsfonds noch einmal dar:

Tabelle 2: Aus der Praxis der Bürgerstiftungen - Stiftungsfonds
In der Praxis wird der Stiftungsfonds von Bürgerstiftungen noch relativ selten eingesetzt. Zwei Beispiele zeigen unterschiedliche Gestaltungsformen.
<p>Beispiel Regionalfonds: Bürgerstiftung Laichinger Alb Die Bürgerstiftung Laichinger Alb hat innerhalb ihres Stiftungsvermögens den Partnerschaftsfonds "Merklinger helft" für die Gemeinde Merklingen eingerichtet, weitere Regionalfonds sind in Planung. www.buergerstiftung-laichinger-alb.de</p>
<p>Beispiel Themenfonds: Bürgerstiftung Dresden Die Bürgerstiftung Dresden verwaltet unter ihrem Dach zahlreiche Stiftungsfonds, die ab einer Zustiftung von 2.500 Euro eingerichtet werden können. Sie verfolgen unterschiedliche Zwecke. So gibt es z.B. einen Stiftungsfonds zugunsten alleinerziehender Studentinnen, einen Fonds der Hochschule für Kirchenmusik Dresden zur Förderung der kirchenmusikalischen Ausbildung in Dresden sowie den „Stiftungsfonds Tier- und Artenschutz“. www.buergerstiftung-dresden.de</p>
Darstellung: Aktive Bürgerschaft

Tabelle 3: Gegenüberstellung Stiftungsfonds und Treuhandstiftung		
	Stiftungsfonds	Treuhandstiftung
Rechtsfähigkeit	- nein	- nein
Gründung	- zweckgebundene Zustiftung und Fondsvertrag	- Treuhandvertrag und Satzung
Vermögensverwaltung	- ist Teil des Stiftungsvermögens - wird in der Buchhaltung der Bürgerstiftung getrennt ausgewiesen	- Treuhandvermögen wird getrennt vom Kapital der Bürgerstiftung als Sondervermögen geführt
Buchhaltung	- Buchhaltung über die Bürgerstiftung	- eigene Buchhaltung
Vermögensanlage	- mit Vermögen der Bürgerstiftung	- getrennte Kapitalanlage
Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht	- nein	- nein
Anerkennung der Gemeinnützigkeit (Finanzamt)	- über die Bürgerstiftung	- Anerkennung der Gemeinnützigkeit - Prüfung der Mittelverwendung
Zustiftungen	- möglich	- möglich
Spenden	- möglich	- nicht empfohlen
Mindestvermögen	- kein Mindestvermögen - i.d.R. ab ca. 5.000 Euro	- kein Mindestvermögen - i.d.R. ab 25.000 Euro
eigener Name	- möglich	- möglich
Zweckbindung	- möglich	- möglich
Andere Zwecke als Bürgerstiftung	- nein	- möglich
Wo	- im Bereich der Bürgerstiftung	- überall
Darstellung: Aktive Bürgerschaft		

2. Verschiedene Formen von Stiftungsfonds

Stiftungsfonds können sehr verschiedene Formen haben. Die Ausgestaltung von Stiftungsfonds wird meist bestimmt durch den oder die Stifter, die Namensgebung des Fonds, das Ausmaß der Entscheidung über die Verwendung der Erträge und durch den oder die Empfänger. Verschiedene Formen werden nachfolgend systematisiert vorgestellt. Der Verständlichkeit halber wird nachfolgend von Stiftern gesprochen, obwohl es sich genau genommen bei Stiftungsfonds immer um eine Zustiftung (zum Grundstockvermögen der Bürgerstiftung) handelt. Selbstverständlich können neben Privatpersonen auch Unternehmen Stiftungsfonds errichten.

2.1 Stiftungsfonds mit Verfügungsrecht (*Donor advised fund*)

Ein Stiftungsfonds mit dem Recht des Stifters, über die konkrete Verwendung der Erträge jährlich und im Rahmen der vereinbarten Zwecke des Stiftungsfonds zu entscheiden, kommt einer eigenen Stiftung am nächsten, jedoch ist der Aufwand geringer. Das Recht, über die konkrete Mittelverwendung zu entscheiden, geht üblicherweise nach dem Tod des Stifters einmalig auf eine von ihm zu bestimmende natürliche Person über. Danach fällt das Verfügungsrecht über die Mittelverwendung an die Bürgerstiftung. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass durch eine zunehmende Zahl von Stiftungsfonds und deren Entscheidungsfreiheit über die Mittelverwendung eine konsistente Förderpolitik der Bürgerstiftung beeinträchtigt wird. Zwar geht das Verfügungsrecht über die konkrete Mittelverwendung an die Bürgerstiftung über, der Stiftungsfonds mit seiner Namens- und Zweckbindung bleibt jedoch dauerhaft bestehen. Stiftungsfonds mit Verfügungsrechten tragen üblicherweise den Namen des Stifters. Musterbeispiel: „*Dr. Theo Gromberg Stiftung - Stiftungsfonds der Bürgerstiftung Musterstadt*“.

2.2 Stiftungsfonds mit Empfängerbenennung

Stiftungsfonds mit konkreter Empfängerbenennung erlauben ebenfalls eine Realisierung des individuellen Stifterwillens. In dieser Fondsvariante benennt der Stifter mit der Errichtung des Fonds meistens eine oder zwei gemeinnützige Organisationen, denen die Erträge aus diesem Fonds regelmäßig zufließen. Im Fondsvertrag kann geregelt werden, was mit den Erträgen des Fonds geschieht, wenn es die benannten Empfänger nicht mehr gibt. Ist der Name des Empfängers auch Bestandteil des Fondsnamens, sollte hierzu ebenfalls eine Regelung (Namensanpassung) getroffen werden. Musterbeispiele: „*Waldorf Schule Stiftungsfonds der Familie Julius und Paula Armbrust*“ oder „*Julius und Paula Armbrust Stiftungsfonds*“.

2.3 Stiftungsfonds mit thematischer oder regionaler Ausrichtung

Nicht ein individueller Stifterwille, sondern ein zu fördernder Bereich wie z.B. Kultur, Soziales oder Bildung steht im Zentrum der themenspezifischen Fonds. Aus den Erträgen werden Projekte gemeinnütziger Organisationen gefördert, die in diesen speziellen Bereichen arbeiten. Auch operative Projekte der Bürgerstiftung selbst können gefördert werden. Welche konkreten Maßnahmen oder Projekte gefördert werden, entscheiden i.d.R. nicht die Stifter oder Zustifter des jeweiligen Fonds, sondern die entsprechenden Gremien der Bürgerstiftung. Von dieser Regelung wird am ehesten bei Stiftungsfonds mit regionaler Ausrichtung abgewichen, zumal wenn keine Regionalvertreter in den Organen oder anderen Gremien der Bürgerstiftung vertreten und für diese Aufgabe zuständig sind. In diesen Fällen kann der Stiftungsfonds durch entsprechende Regelungen im Fondsvertrag mit eigenen „Organen“ ausgestattet werden. Grundsätzlich können auch Stiftungsfonds mit thematischer oder regionaler Ausrichtung (zusätzlich) den Namen des Stifters tragen, wenngleich die Gewinnung weiterer Zustiftungen zu den jeweiligen Fonds ohne Namensbindung deutlich erfolgreicher sein wird. Anders als die vorgenannten Fonds sind Stiftungsfonds mit thematischer oder regionaler Ausrichtung meistens auf weitere Zustiftungen zu diesen Fonds angelegt. Musterbeispiele: „*Jugendfonds der Bürgerstiftung Musterstadt*“ oder „*Kulturfonds Musterstadt*“ oder „*Stiftungsfonds Musterstadt*“.

2.4 Stiftungsfonds gemeinnütziger Organisationen

Bei dieser Variante eines Stiftungsfonds ist eine gemeinnützige Organisation selbst der Stifter. Da Vereine dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen und grundsätzlich kein Vermögen bilden können, ist die Errichtung eines Stiftungsfonds hierfür eine sehr gute Möglichkeit. So können beispielsweise größere Erbschaften an einen Verein dauerhaft gesichert werden. Die Erträge aus dem Fonds gehen selbstverständlich an die gemeinnützige Organisation, welche den Stiftungsfonds errichtet hat und kommen deren gemeinnütziger Arbeit zugute. Üblicherweise trägt der Fonds den Namen der gemeinnützigen Organisationen. Musterbeispiele: „*Rotary Stiftungsfonds*“ oder „*Hospiz Musterstadt Stiftungsfonds*“.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass durch eine gezielte Preispolitik (Verwaltungsgebühr) die Nachfrage nach den verschiedenen Fonds und deren finanzielle Höhe aktiv gesteuert werden kann.

Zu den Autoren: Stefan Nährlich und Bernadette Hellmann



Dr. Stefan Nährlich ist Geschäftsführer von Aktive Bürgerschaft e.V., Bernadette Hellmann ist Projektleitung Bürgerstiftungen und Förderpreis Aktive Bürgerschaft.

Anhang 3: Muster-Vertrag Stiftungsfonds

Hinweis: Muster für Stiftungsfonds mit Verfügungsrechten. Kann jedoch entsprechend der vorgenannten Beschreibungen leicht angepasst werden.

Zwischen der Bürgerstiftung (Name) und (Name, Geburtsdatum und Anschrift) - nachfolgend Stifter genannt - wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Name und Zweck

Mit der Überweisung des Betrages von Euro bis zum (Datum) auf das Konto (Kontodaten) der Bürgerstiftung (Name) sowie Unterzeichnung dieses Fondsvertrags wird der (Name des Fonds) errichtet.

Weitere Zustiftungen zu diesem Fonds ab einem Betrag von Euro (*Empfehlung: Orientierung an der Höhe des Beitrags zur Stifterversammlung*) sind möglich / sind erwünscht / sind vorgesehen / sind nicht möglich.

Mit den Erträgen des Fonds sollen die gemeinnützigen Zwecke (*Hinweis: Nur Zwecke möglich, die auch in der Satzung der Bürgerstiftung aufgeführt sind*) im Bereich der Bürgerstiftung (Name) gefördert werden.

§ 2 Fondsverwaltung

Der Fonds ist Bestandteil des Grundstockvermögens der Bürgerstiftung (Name).

Die Bürgerstiftung verwaltet den Fonds selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte. Sie beachtet dabei die für sie geltenden rechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften.

Gebühren für die Errichtung des Stiftungsfonds werden nicht erhoben.

Gebühren für die Verwaltung des Stiftungsfonds werden in Höhe von jährlich Euro erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird nachträglich fällig und von den Erträgen des Stiftungsfonds einbehalten. Für die ersten (Anzahl) Jahre werden keine Gebühren für die Verwaltung des Stiftungsfonds erhoben.

§ 3 Erträge und Verwendung

Berechnungsgrundlage für die Erträge des Stiftungsfonds ist der Prozentsatz, der für das gesamte Grundstockvermögen erwirtschafteten und auszuschüttenden Rendite. Die Erträge des Stiftungsfonds bemessen sich entsprechend des vorgenannten Prozentsatzes und der Fondshöhe im Anlagezeitraum. Stichtag für die Berechnung ist jeweils der 31.12. des Kalenderjahres. Über die Höhe der Erträge ist der Stifter durch die Bürgerstiftung zu informieren.

Die Entscheidung über die konkrete Verwendung der Erträge im Rahmen der in § 1 festgelegten Zwecke trifft der Stifter / trifft für den Stifter (Name, Geburtsdatum, Anschrift) / treffen die dafür zuständigen Organe der Bürgerstiftung.

Bei natürlichen Personen entscheidet nach dem Ableben des Stifters ... (Name, Geburtsdatum, Anschrift) / eine noch zu benennende natürliche Person bis zu deren Tod oder schriftlich erklärtem Verzicht über die Verwendung der Erträge. Der Stifter hat dafür Sorge zu tragen, Namen und Kontaktdaten dieser Person gegenüber der Bürgerstiftung anzugeben.

Eine weitere Übertragung wird zugunsten der Bürgerstiftung ausgeschlossen. Der Stiftungsfonds bleibt ungeachtet dessen unverändert und dauerhaft bestehen.

§ 4 Transparenz und Kontrolle

Die Bürgerstiftung hat den Stiftungsfonds und dessen Förderung im Rahmen ihrer Berichterstattung zu nennen.

Bei Entscheidung über die konkrete Mittelverwendung durch den Stifter oder eine benannte Person hat die Bürgerstiftung das Recht, hierbei die Einhaltung ihrer satzungsgemäßen Zwecke und steuerrechtlichen Anforderungen sicherzustellen. Der Stifter oder die benannte Person haben das Recht, über alle Belange des Stiftungsfonds, insbesondere die Ermittlung der Ertragshöhe, von der Bürgerstiftung bei Bedarf informiert zu werden.

Ort, Datum Unterschrift Stifter

Ort, Datum Unterschrift Bürgerstiftung

Vermögensanlage für Bürgerstiftungen

Reinhold Riese

Die Verwaltung des Grundstockvermögens zählt zu den wichtigsten Aufgaben des Stiftungsmanagements. Hier werden die Mittel erwirtschaftet, die neben den Spenden und Zuwendungen für die Erfüllung des Stiftungszwecks benötigt werden. Daher ist eine erfolgreiche Vermögensverwaltung ein maßgeblicher Faktor für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und das mögliche Fördervolumen der Stiftung.

Verantwortlich für die Verwaltung des Grundstockvermögens ist der Stiftungsvorstand. Er kann die Anlageentscheidungen entweder selbst treffen oder sich von einem Beirat oder Vermögensverwalter beraten lassen. Vor Beginn der Vermögensverwaltung haben diese Entscheidungsträger zu prüfen, welche zivil- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen die Stiftung zu beachten hat.

Die zivilrechtlichen Bestimmungen werden insbesondere in den Stiftungsgesetzen der Bundesländer definiert. Dort finden sich allerdings nur unpräzise Formulierungen bezüglich der Vermögensanlage. In der Regel wird lediglich vorgegeben, dass das Grundstockvermögen in seinem Bestand zu erhalten und von anderen Vermögen zu trennen ist. Konkrete Aussagen über einzelne Anlageformen oder mögliche Anlagestrategien werden nicht gemacht. Auch die früher oftmals geforderte „Mündelsicherheit“ der Kapitalanlagen ist heute nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Viele Stiftungsaufsichtsbehörden stimmen somit durchaus einer Beimischung von chancenorientierten Anlageformen wie zum Beispiel Aktien-Standardwerten oder entsprechenden Aktienfonds bis zu einem Drittel des Stiftungsvermögens zu.

Neben dem jeweiligen Landesstiftungsgesetz ist auch die einzelne Stiftungssatzung zu beachten, da hier gegebenenfalls detailliertere Vorgaben für die Vermögensverwaltung – zum Beispiel im Hinblick auf die Investition in ethisch oder ökologisch orientierten Anlageformen – fixiert worden sind. Sind aber auch dort keine besonderen Einschränkungen oder Vorgaben gemacht worden, steht den Entscheidungsträgern ein breites Spektrum von Anlageformen für das Stiftungsvermögen zur Verfügung. Auf den Seiten 25 bis 26 finden Sie einen Überblick über einzelne Alternativen mit einer entsprechenden Kurzbeschreibung und einer Bewertung aus Stiftungssicht.

Entsprechend der Vorgehensweise eines guten Kaufmanns sind die aktuellen Konditionen und Eigenschaften dieser Anlageformen sorgfältig zu prüfen (Höhe der Erträge, Wertschwankungen, Verfügbarkeit, Kosten usw.), um dann die gewünschte Vermögensstruktur zu bestimmen. Dabei sollten im Zweifel immer sicherheitsorientierte Anlageformen mit einer regelmäßigen Ertragsauszahlung bevorzugt werden, da diese Auszahlungen für die spätere Mittelverwendung der Stiftung benötigt werden.

Dennoch kann die langfristige Beimischung chancenorientierter Kapitalanlagen sehr interessant sein. Zu beachten ist nämlich, dass lediglich Zins- und Dividendenzahlungen bzw. -ausschüttungen für den Stiftungszweck verwendet werden müssen. Demgegenüber führen realisierte Wertsteigerungen zu einer Steigerung des Stiftungsvermögens und stärken somit langfristig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stiftung.

Um in diesem Spannungsfeld zwischen sicheren Erträgen und möglichen Kursgewinnen eine erfolgreiche Anlagestrategie zu entwickeln, bietet sich ein einfacher und leicht nachvollziehbarer Weg an. Die Entscheidungsträger haben dabei abzuschätzen, welche Mittel sie für die Erfüllung des Stiftungszwecks benötigen. Unter Berücksichtigung des aktuellen Zinsniveaus lässt sich dann der absolute Mindestbetrag errechnen, den die Stiftung in sicherheitsorientierte Anlageformen (Bankanlagen, Anleihen, Rentenfonds usw.) investieren sollte, um mit den daraus fließenden Erträgen die benötigten Mittel zu erwirtschaften. Ob und in welcher Höhe anschließend noch chancenorientierte Wertpapiere beigemischt werden können, hängt von dem verbleibenden

Grundstockvermögen, der Kapitalmarkteinschätzung der Entscheidungsträger und selbstverständlich von den genannten zivilrechtlichen Beschränkungen ab. Mit dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass unabhängig von der Entwicklung der chancenorientierten Wertpapiere der Stiftungszweck erfüllt werden kann.

Unter steuerlichen Gesichtspunkten ist nochmals zu betonen, dass die Vermögensverwaltung einer Stiftung lediglich das Ziel verfolgt, Mittel für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erwirtschaften und nicht zum Selbstzweck werden darf. So zählen zum Beispiel Umschichtungen von Wertpapieren im Rahmen der Kurspflege zu der klassischen Vermögensverwaltung einer Stiftung, während häufige Umschichtungen innerhalb der Spekulationsfrist eher auf einen wirtschaftlichen Gewerbebetrieb mit Spekulationscharakter hindeuten. Daher ist bei der Vermögensverwaltung stets eine Politik der „ruhigen Hand“ anzuwenden.

Insbesondere für den chancenorientierten Teil des Vermögens ist es also ratsam, Anlageformen auszuwählen, die häufige Umschichtungen entbehrlich machen. Hier können Investmentfonds eine interessante Anlagealternative darstellen, die neben der professionellen Verwaltung des Anlagebetrags auch noch eine breite Risikostreuung bieten.

Auch die Verwendung der erwirtschafteten Mittel ist unter steuerrechtlichen Aspekten sorgfältig zu planen. Hier schreibt die Abgabenordnung vor, dass die Erträge grundsätzlich zeitnah und somit spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für den Stiftungszweck verwendet werden müssen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Eine Aufstockung des Grundstockvermögens durch die Erträge aus der Vermögensverwaltung ist daher grundsätzlich nicht zulässig. Die wenigen Ausnahmen von diesem Gebot sind ebenfalls in der Abgabenordnung (§ 58) geregelt. Hierzu zählen insbesondere:

- die Nichtausschüttung („Mittelthesaurierung“) bei Neugründung der Stiftung und in den beiden folgenden Kalenderjahren (§ 58 Nr. 12 AO)
- die Bildung zweckgebundener Rücklagen für konkrete Zwecke, die vom Zeithorizont und Kapitalbedarf möglichst genau geplant werden können (§ 58 Nr. 6 AO)
- die Bildung von freien Rücklagen aus bis zu einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung, um z.B. eine schleichende Aufzehrung des Grundstockvermögens durch die Inflation zu vermeiden (§ 58 Nr. 7 a) AO)

Selbstverständlich besteht aber die Möglichkeit, auch die zur zeitnahen Verwendung vorgesehenen Erträge bis zu ihrer Verfügung zinsbringend zu investieren. Entsprechend der Budgetplanung ist dabei allerdings auf deren Sicherheit und Kapitalbindungsdauer zu achten. Somit kommen hier insbesondere kurzfristig verfügbare Anlageformen (z.B. Termingelder, Geldmarktkonten oder -fonds) in Frage. Um die jeweils getroffenen Anlageentscheidungen nachvollziehbar zu machen, ist eine schriftliche Dokumentation erforderlich. Mit „ruhiger Hand“ sollten dann im Anschluss die gewählte Anlagestruktur und die Einzelanlagen hinterfragt werden.

Tabelle 4: Checkliste Vermögensverwaltung einer Bürgerstiftung	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Bestimmung der Entscheidungsträger der Vermögensverwaltung (Stiftungsvorstand, Beirat, Vermögensverwalter, ...) 2. Prüfung der zivilrechtlichen Bestimmungen (Landesstiftungsgesetz, Stiftungssatzung) 3. Festlegung der Anlagestrategie und Auswahl der Anlageformen unter Beachtung folgender Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"> - Das Stiftungsvermögen ist dauerhaft zu erhalten. - Die Anlageformen sollten sinnvoll gestreut werden (Risikominimierung und Renditeoptimierung). - Dabei sind die Investitionen so zu tätigen, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleistet ist. - Die Anlageentscheidungen sollten stets mit „ruhiger Hand“ vorgenommen werden. 4. Dokumentation der Anlageentscheidungen 5. Regelmäßige Überprüfung der Anlagestrategie und der einzelnen Anlageformen 6. Zeitnahe Verwendung der Erträge aus der Vermögensverwaltung für den Stiftungszweck (Ausnahmen: siehe § 58 der Abgabenordnung) 	
Darstellung: Reinhold Riese	

Fazit: Die Entscheidungsträger der Stiftung verfügen über ausreichend Entscheidungsfreiheiten und Gestaltungsfreiräume, um das Stiftungsvermögen erfolgreich zu investieren – im Sinne der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des zukünftigen Fördervolumens der Stiftung.

Abschließende Hinweise

Der Inhalt dieses Beitrags beruht auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Erstellung vorlagen. Gesetzgebung und Rechtsprechung sind Anpassungen und Änderungen unterworfen. Die Stiftungsaufsichtsbehörden stehen gern für weitere Auskünfte zur Verfügung, in Fragen des Steuerrechts geben die zuständigen Finanzämter für Körperschaften Auskunft.

Eine Liste der Aufsichtsbehörden finden Sie unter: <http://www.aktive-buergerschaft.de/bsi/service/stiftungsaufsicht>

Zum Autor: Reinhold Riese



Reinhold Riese ist Certified Financial Planner ©, Finanzökonom und Bankbetriebswirt. Er verfügt über vieljährige Erfahrung als Betreuer vermögender Privatkunden und Stiftungen bei der Märkischen Bank eG. Seit 2007 ist er Vertriebsdirektor bei der Union Investment Privatfonds GmbH. Reinhold Riese ist Vorstandsmitglied der Behrendt-Stiftung in Hagen.

Tabelle 5: Stiftungen und ethische Geldanlage: Wie legen deutsche Stiftungen ihr Vermögen an?

Deutsche Stiftungen messen ethischen, sozialen und ökologischen Anlagekriterien nur geringe Bedeutung bei, so das Ergebnis einer Untersuchung von 400 deutschen Stiftungen, die das Betriebswirtschaftliche Institut der Universität Stuttgart 2002 durchführte. Nur etwa vier Prozent der befragten Stiftungen bezeichneten sich als ethische Anleger. Fast zwei Drittel beabsichtigen auch in Zukunft nicht, derartige Anlagegrundsätze zu beachten. Die meist genannten Gründe waren u.a. die Befürchtung einer geringeren Rendite und eines höheren Anlagerisikos, aber auch die Ansicht, dass prinzipiengeleitete Anlagen nicht zur Verbesserung von Umwelt und Gesellschaft beitragen.

Weitere Informationen: http://www.aktive-buergerschaft.de/vab/resources/Nichtfin_Determ_Stift.pdf

Darstellung: Aktive Bürgerschaft

Anhang 4 Anlageformen in der Übersicht

Anlageform	Beschreibung der Anlageform und Beurteilung aus Stiftungssicht
Tagesgeld, Geldmarktkonten	<ul style="list-style-type: none"> - täglich verfügbares Bankguthaben - sehr sicher, variable Verzinsung, keine Kosten - geeignet als Kurzfristanlage, z.B. um die Erträge der Vermögensverwaltung sowie Spenden und Zuwendungen bis zur Mittelverwendung zu „parken“
Fest- / Termingeld	<ul style="list-style-type: none"> - Bankguthaben mit kurzer Laufzeit (z.B. 30 Tage) - sehr sicher, Festzins während der Laufzeit, keine Kosten - gleiche Eignung wie Tagesgeld (s.o.)
Geldmarktfonds	<ul style="list-style-type: none"> - Investmentfonds, die das Fondsvermögen in Kurzfristanlagen (z.B. Festgeldern) investieren - i.d.R. hohe Sicherheit, variable Verzinsung, keine Kosten - gleiche Eignung wie Tages- und Festgelder (s.o.)
Bankanlagen, Sparzertifikate, Sparbriefe	<ul style="list-style-type: none"> - Bankguthaben mit unterschiedlichen Laufzeiten und fester Verzinsung - sehr sicher, keine Kosten - geeignet für die mittel- bis langfristige Kapitalanlage - besonders hervorzuheben ist die exakte Kalkulierbarkeit der Kapitalrückzahlung und der Erträge (vorteilhaft für die Budgetplanung) - die Auswahl des Produkts sollte der Zinserwartung entsprechen: steigende Zinsen → kürzere Laufzeiten bzw. Zinsbindungen sinkende Zinsen → längere Laufzeiten und feste Zinsbindungen
Anleihen, Festverzinsliche Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none"> - Wertpapiere, die die Rückzahlung des Nennwerts und eine i.d.R. feste Verzinsung verbriefen - i.d.R. geringe bis mäßige Wertschwankungen - geeignet für die mittel- bis langfristige Kapitalanlage - besonders hervorzuheben ist die exakte Kalkulierbarkeit der Kapitalrückzahlung und der Erträge (vorteilhaft für die Budgetplanung) - zu bevorzugen sind Anleihen guter Bonität ohne Währungsrisiken - die Auswahl der Anleihen sollte der Zinserwartung entsprechen: steigende Zinsen → kürzere Laufzeiten bzw. Zinsbindungen sinkende Zinsen → längere Laufzeiten und feste Zinsbindungen
Rentenfonds	<ul style="list-style-type: none"> - Investmentfonds, die das Fondsvermögen in eine Vielzahl von Anleihen (s.o.) investieren. Die Auswahl der Anleihen wird vom Fondsmanagement getroffen. - i.d.R. keine Fälligkeit - börsentägliche Verfügbarkeit zum aktuellen Rücknahmepreis - der Ertrag orientiert sich an den Renditen der vom Fondsmanagement erworbenen Anleihen - grundsätzlich gleiche Eignung wie Direktanlage in Anleihen, allerdings nicht so exakte Kalkulierbarkeit der Erträge
Genussscheine	<ul style="list-style-type: none"> - stimmrechtlose Beteiligung am Grundkapital eines Unternehmens - die Ausschüttung kann individuell definiert werden (z.B. Festzins oder variabler Zins, der abhängig vom Geschäftserfolg der Gesellschaft ist) - bei nicht ausreichendem Geschäftserfolg kann die Ausschüttung reduziert werden oder sogar ausbleiben - bei Konkurs des Unternehmens droht ein Totalverlust der Anlage - i.d.R. höhere Erträge als bei sicherheitsorientierten Anleihen - Genussscheine guter Unternehmen können dem Stiftungsvermögen zur Ertragsoptimierung beigemischt werden
Aktien	<ul style="list-style-type: none"> - hohe bis sehr hohe Wertschwankungen - kurzfristig hohe Risiken - langfristig hohe Ertragschancen - realisierte Kursgewinne erhöhen das Stiftungsvermögen - Dividendenzahlungen gelten als ausschüttungspflichtige Mittel - keine Fälligkeit, börsentägliche Verfügbarkeit zum aktuellen Börsenkurs - geeignet zur langfristigen Beimischung, sofern das benötigte Fördervolumen durch die Erträge sicherheitsorientierter Anlageformen sichergestellt ist - zu achten ist auf eine ausreichende Risikostreuung - die Einzelaktien sind zu beobachten, da ggf. Umschichtungen erforderlich sind - zu bevorzugen sind substanzstarke Standardaktien (sog. Blue Chips) oder dividendenstarke Unternehmen

Anlageform	Beschreibung der Anlageform und Beurteilung aus Stiftungssicht
Aktiefonds	<ul style="list-style-type: none"> - Investmentfonds, die das Fondsvermögen in eine Vielzahl von Aktien (s.o.) investieren. Die Auswahl der Aktien wird vom Fondsmanagement getroffen. - keine Fälligkeit, börsentägliche Verfügbarkeit zum aktuellen Rücknahmepreis - ähnliche Chancen und Risiken wie bei einer Direktanlage in Aktien und daher auch gleiche Eignung - Vorteile gegenüber der Direktanlage in Aktien: <ul style="list-style-type: none"> - professionelles Fondsmanagement - breite Risikostreuung durch die Investition in eine Vielzahl von Einzelaktien - geringer Umschichtungsbedarf (kapitalmarktbedingte Umschichtungen innerhalb des Fondsvermögens werden vom Fondsmanagement vorgenommen) - zu bevorzugen sind Aktiefonds, die substanzstarke Standardaktien (sog. Blue Chips) oder dividendenstarke Unternehmen erwerben
Dachfonds	<ul style="list-style-type: none"> - Investmentfonds, die das Fondsvermögen in anderen Investmentfonds investieren (z.B. Aktien-, Renten- und Immobilienfonds) - das Wertschwankungsverhalten sowie die Chancen und Risiken orientieren sich an der jeweiligen Anlagestruktur - keine Fälligkeit, börsentägliche Verfügbarkeit zum aktuellen Rücknahmepreis - individuelle Prüfung der jeweiligen Fondsstrategie erforderlich
Mischfonds	<ul style="list-style-type: none"> - Investmentfonds, die das Fondsvermögen in verschiedenen Direktanlagen investieren (z.B. Aktien und Anleihen) - das Wertschwankungsverhalten sowie die Chancen und Risiken orientieren sich an der jeweiligen Anlagestruktur - keine Fälligkeit, börsentägliche Verfügbarkeit zum aktuellen Rücknahmepreis - individuelle Prüfung der jeweiligen Fondsstrategie erforderlich
Stiftungsfonds	<ul style="list-style-type: none"> - i.d.R. Mischfonds mit unterschiedlichen Aktienquoten (häufig: 0 - 30%) - zum Teil mit Wertsicherungskonzepten (Kapitalerhaltsziel oder -garantie) - keine Fälligkeit, börsentägliche Verfügbarkeit zum aktuellen Rücknahmepreis - individuelle Prüfung der jeweiligen Fondsstrategie erforderlich
Offene Immobilienfonds	<ul style="list-style-type: none"> - Investmentfonds, die das Fondsvermögen in eine Vielzahl von Immobilien investieren (breite Risikostreuung) - keine Fälligkeit, börsentägliche Verfügbarkeit zum aktuellen Rücknahmepreis - geringe Wertschwankungen durch solide Sachwertinvestitionen - mittelfristig attraktive Erträge, die relativ gut abgeschätzt werden können - aufgrund der relativ hohen Kaufkosten allerdings nur zur mittel- bis langfristigen Beimischung geeignet
Geschlossene Immobilienfonds	<ul style="list-style-type: none"> - Investition in i.d.R. eine Immobilie (keine Risikostreuung) - mangelhafte Verfügbarkeit, Fondsauflösung erst nach vielen Jahren - i.d.R. sehr hohe Kaufkosten - i.d.R. für die Anlage von Stiftungsvermögen ungeeignet
Darstellung: Reinhold Riese	

Buchführung für Bürgerstiftungen

Prof. Dr. Berit Sandberg

Muss eine Stiftung Buch führen?

Stiftungen bürgerlichen Rechts müssen über die Verwaltung ihres Vermögens bzw. über die laufende Verwaltung Bücher bzw. Aufzeichnungen führen. Dies ist entweder im betreffenden Landesstiftungsgesetz ausdrücklich geregelt oder ergibt sich aus der Pflicht, einen Rechnungsabschluss aufzustellen.¹ Im Rahmen der Buchführung, d.h. der laufenden Erfassung der Geschäftsvorfälle, sind dabei alle Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens bzw. die Zu- und Abgänge an Vermögensgegenständen zu erfassen. Um das Stiftungsvermögen als selbständiges Vermögen nachweisen zu können, muss es durch separate Vermögensaufstellung, Vermögensrechnung, Kassen- und Buchführung vom übrigen Vermögen getrennt gehalten werden (Gebot der Vermögensseparierung).

Welche Formen der Buchführung gibt es?

Bei der einfachen Buchführung werden sämtliche Geschäftsvorfälle nur auf einem, nämlich dem Finanzmittelkonto gebucht. Sie wird mit einer Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung, die folglich allein die Veränderungen des Geldvermögensbestands dokumentiert, und mit einer Vermögensübersicht abgeschlossen. Beide werden in Staffelform aufgestellt.

Bei der doppelten, der so genannten kaufmännischen Buchführung werden die Geschäftsvorfälle auf zwei Konten erfasst. Der kaufmännische Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) stellt Veränderungen des Reinvermögens dar. Die GuV grenzt Einnahmen und Ausgaben periodengerecht ab und stellt insofern erfolgswirksame Erträge und Aufwendungen in Kontoform gegenüber. Die Bilanz bildet - ebenfalls in Kontoform - das Verhältnis von Vermögen und Schulden ab.²

Kann eine Stiftung frei wählen, wie sie ihr Rechnungswesen gestaltet?

Über die eingangs erläuterte grundsätzliche Buchführungspflicht hinaus sind die stiftungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung des Rechnungswesens lediglich Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die Art der Buchführung wird vom Gesetzgeber nicht näher bestimmt. In diesem Rahmen hat die Stiftung Spielraum, sofern ihre Satzung keine Vorgaben macht. Zulässig und bei Bürgerstiftungen gebräuchlich sind sowohl die einfache als auch die doppelte Buchführung.

Für den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung der Stiftung die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt (§ 63 AO), gilt eine doppelte Buchführung als nicht erforderlich; eine einfache Aufzeichnung der Art und Höhe von Einnahmen und Ausgaben reicht aus.

Stiftungen sollten sich allerdings danach erkundigen, welche Anforderungen die für sie zuständige Aufsichtsbehörde stellt. Denn auch die Stiftungsaufsicht nutzt den bestehenden Gestaltungsspielraum und stellt formale und materielle Bedingungen, die ihren eigenen Informationsbedürfnissen sowie Qualifikation, Kenntnisstand und Urteilsvermögen ihrer Mitarbeiter am besten gerecht werden. Manche Behörden geben Musterjahresabrechnungen vor, die einer buchhalterischen Einnahmen- und Ausgabenaufstellung weitgehend entsprechen. Einige bevorzugen noch den ihnen vertrauten kameralistischen Rechnungsstil, andere gehen dazu über,

¹ Vgl. § 7 Abs. 3 StiftG BaWü, Art. 25 Abs. 1 StiftG Bay, § 4 Abs. 2 Nr. 2 StiftG MV, § 5 Abs. 1 StiftG Saar bzw. § 8 Abs. 1 StiftG Bln, § 6 Abs. 2 StiftG Bbg, § 12 Abs. 2 Nr. 2 StiftG Brem, § 14 Hbg AGBGB, § 7 Abs. 2 StG Hess, § 7 Abs. 1 StiftG MV, § 11 Abs. 3 StiftG Nds, § 7 Abs. 1 StiftG NRW, § 7 Abs. 4 StiftG RhPf, § 11 Abs. 2 StiftG Saar, § 10 Abs. 1 Nr. 1 StiftG SH.

² Zur Ausgestaltung des Abschlusses s. den Beitrag Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht, S. 38-42.

kaufmännische Abschlüsse zu verlangen. Die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen werden mit zunehmender Größe der Stiftung strenger. Während bei kleinen Stiftungen häufig eine nach Einnahmen und Ausgaben sortierte Zusammenstellung der Buchungsbelege ausreicht, wird von mittelgroßen eine Bilanz, von großen sogar ein Wirtschaftsprüfungsbericht verlangt.

Welche Vor- und Nachteile haben die verschiedenen Formen der Buchführung?

Eine einfache Buchführung ist natürlich weniger aufwändig als eine doppelte. Bei einer Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung ist aber nicht erkennbar, ob Zahlungen für mehrere Jahre geleistet oder empfangen werden. So können Stiftungsmittel vorzeitig abfließen, obwohl dadurch letztlich das zu erhaltende Stiftungskapital angegriffen wird. Beispielsweise belastet eine Verbindlichkeit, die die Stiftung noch nicht beglichen hat, das Vermögen.

Abgesehen davon, dass der Buchungsstil größere Sicherheit mit sich bringt, da durch die doppelte Buchung Additionsfehler auffallen, liefert ein kaufmännisches Rechnungswesen mehr Informationen als eine einfache Buchführung mit Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht. Mit einer Bilanz wird der Vermögensbestand wertmäßig erfasst und fortgeschrieben. Da Zufälligkeiten von Zahlungszeitpunkten eliminiert werden, liefert sie ein zuverlässigeres Bild des Stiftungsvermögens und erlaubt Aussagen darüber, ob Stiftungsleistungen auch wirklich durch entsprechende Mittel gedeckt sind. Zukünftige Risiken können in Form von Rückstellungen berücksichtigt werden.

Für welche Stiftung ist welche Form der Buchführung am besten geeignet?

Entscheidet sich eine junge Stiftung zunächst für eine einfache Buchführung, sollte sie dies spätestens drei Jahre nach ihrer Errichtung überprüfen. Eine Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung reicht im Allgemeinen nur bei Stiftungen aus, die lediglich Geldvermögen verwalten.

Wirklich „griffige“ Kriterien dafür, welche Umstände und Schwellen den Übergang zur kaufmännischen Rechnungslegung nahe legen, gibt es nicht. Aber je komplexer die Verhältnisse sind, was das Stiftungsvermögen oder die Art der Tätigkeit angeht, desto größer ist der stiftungsinterne und -externe Informationsbedarf (z.B. im Hinblick auf institutionelle Förderer) und desto anspruchsvoller muss das Rechnungswesen sein.

Obwohl kein verbindlicher Richtwert existiert, ist allen Stiftungen mit einem Vermögen von über 300.000 Euro zu empfehlen, freiwillig die doppelte Buchführung anzuwenden und einen kaufmännischen Jahresabschluss aufzustellen. Auch Stiftungen, die selbst Projekte durchführen und/oder die unselbständige Stiftungen als Treuhandvermögen verwalten, sollten dies tun. Besitzt die Stiftung umfangreiche Vermögenswerte, die sich abnutzen oder starken Wertschwankungen unterliegen, sollte unbedingt ein kaufmännischer Jahresabschluss aufgestellt werden. Gleiches gilt, wenn zwischen der Bewilligung und der Auszahlung von Stiftungsleistungen regelmäßig längere Zeiträume liegen oder die Stiftung viele hauptamtliche Mitarbeiter und

Tabelle 6: Checkliste einfache vs. doppelte Buchführung
Ein kaufmännisches Rechnungswesen sollte eingerichtet werden, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
<ul style="list-style-type: none"> – Stiftungsvermögen über 300.000 Euro – Vielfalt an Vermögensgegenständen (Geldvermögen, Wertpapiere, Immobilien etc.) – Vermögensgegenstände mit Wertschwankungen – Auseinanderfallen von Bewilligung und Auszahlung von Fördergeldern – Operative Tätigkeit – Große Anzahl hauptamtlicher Mitarbeiter – Verwaltung von Treuhandstiftungen
Darstellung: Prof. Dr. Berit Sandberg

entsprechende Pensionsverpflichtungen hat. In beiden Fällen ist es ratsam, in der Bilanz Rückstellungen für die zugesagten Mittel zu bilden. Ein seltener Sonderfall sind Stiftungen, die einen Gewerbebetrieb unterhalten, für den nach Handelsrecht zwingend ein kaufmännischer Abschluss aufgestellt werden muss. Aus Gründen der Praktikabilität ist es zweckmäßig, für den separat zu dokumentierenden, nicht-gewerblichen Bereich auf gleichem Niveau Rechnung zu legen.

Wie sieht der Kontenrahmen für eine Stiftung aus?

Stiftungen, die ein kaufmännisches Rechnungswesen einrichten, sind nicht verpflichtet, einen bestimmten Kontenrahmen zu nutzen. Abgesehen davon, dass dieser sich nach dem handelsrechtlich vorgegebenen Gliederungsschema von GuV und Bilanz richten muss, wird sich der Kontenplan, d.h. die konkrete Aufteilung und Ordnung der Konten, an den Informations- und Organisationsbedürfnissen der Stiftung orientieren.

In gemeinnützigen Stiftungen stellt die Aufteilung aller Einnahmen und Ausgaben auf ideellen Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe und steuerschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe besondere Anforderungen an die Kontierung. Der Kontenplan kann diese Aufteilung widerspiegeln, indem die Erfolgskonten nach den steuerlichen Bereichen in Klassen gegliedert werden, in denen sich analog aufgebaute Konten für zusammengehörige Einnahmen und Ausgaben befinden (z.B. Mietaufwendungen, Zinserträge). Für die Bestandskonten (Finanzkonten, Anlagevermögen, Verbindlichkeiten etc.) ist eine Trennung nach steuerlichen Bereichen nicht erforderlich. Für Stiftungen eignen sich z.B. die Kontenrahmen der DATEV: der Sonderkontenrahmen SKR 49 (Branchenlösung für Vereine/Stiftungen)³ und der SKR 99 (Spezialkontenrahmen zur Gemeinnützigkeit).⁴ Alternativ kann ein allgemein gebräuchlicher Industriekontenrahmen verwendet werden. Alle diese Kontenpläne müssen jedoch an die Stiftungsbesonderheiten angepasst werden.

Unselbständige Stiftungen sollten trotz des damit verbundenen Mehraufwands in einem eigenen Buchungskreis geführt werden, um die Trennung ihres Vermögens von dem der Trägerstiftung deutlich zu machen. Die Verwaltung von Treuhandstiftungen wird derzeit von den Finanzämtern als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eingestuft, so dass auf die entsprechenden Konten (s.o.) zu buchen ist.

Selbst Buch führen oder auslagern?

Ähnlich wie die Vermögensverwaltung ist auch das Rechnungswesen bei Stiftungen ein beliebtes Feld für Outsourcing. Vor allem kleinere Stiftungen, die für die entsprechenden Aufgaben kein Personal mit einschlägigen Fachkenntnissen beschäftigen können oder wollen, weil dies ihr Budget nicht zulässt, gliedern die Buchhaltung bzw. das gesamte Rechnungswesen ganz oder teilweise an Steuerberater oder Spezialfirmen aus. Die Stiftung selbst sammelt die Belege, alle weiteren Schritte kann sie nach Bedarf abgeben. Der Auftragnehmer kontiert die Belege, erfasst die Daten in Buchhaltungsprogrammen, verdichtet sie und erstellt Zwischenberichte und Abschlüsse.

Outsourcing bringt eine spürbare Arbeitserleichterung, ermöglicht eine Konzentration auf Kernaufgaben und ist aufgrund von Synergien beim Anbieter eine kostengünstige Alternative. Es kann aber auch Nachteile haben. Stiftungen können schnell den Überblick über ihre finanzielle Situation verlieren, wenn Buchhaltungsunterlagen nicht vorliegen und erst verspätet wieder zurückkommen.

Soll die Buchhaltung in der Stiftung bleiben, muss diese sich je nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit entscheiden, ob die Buchhaltung manuell, maschinell oder EDV-gestützt abgewickelt werden soll. Für letzteres gibt es neben Standardsoftware etablierter Anbieter (z.B. DATEV, Lexware) zahlreiche Angebote von Shareware und Freeware. Der Markt ist unübersichtlich. Stiftungen sollten bei der Auswahl darauf achten, dass das Programm einfach zu bedienen ist und Routinearbeiten automatisiert, denn komplizierte Anwendungen erhöhen die Fehlerquote und die Abhängigkeit von EDV-Experten. Wichtig ist auch, wie flexibel die Software an Besonderheiten der Stiftung angepasst werden kann.

³ S. Anhang 4.

⁴ Neben den einzelnen Kontennummern unterscheiden sich die beiden Kontenrahmen im Grundaufbau nur bei der Gliederung der Bestandskonten: Der SKR 49 gliedert nach Aktiv- und Passiv-Seite der Bilanz, der SKR 99 benutzt die gängigere Unterscheidung nach Anlage- und Umlaufvermögen.

Tabelle 7: Glossar des Rechnungswesens	
Einzahlung	Eine Einzahlung bezeichnet einen Eingang von Zahlungsmitteln. Sie erhöht den Zahlungsmittelbestand (Kassenbestand, Schecks und Guthaben auf Bankkonten), jedoch nicht immer zugleich das Geldvermögen, zu dem auch kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten gehören.
Auszahlung	Eine Auszahlung ist ein Abfluss von Zahlungsmitteln. Sie vermindert den Zahlungsmittelbestand (Kassenbestand, Schecks und Guthaben auf Bankkonten), jedoch nicht immer auch das Geldvermögen, zu dem auch kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten zählen.
Einnahme	Eine Einnahme erhöht das Geldvermögen. Einnahmen setzen sich aus Einzahlungen, Zugängen von kurzfristigen Forderungen (einschließlich Wertpapieren) und Abgänge von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich Rückstellungen) zusammen. Sie umfassen also Einzahlungen und Kreditvorgänge, erhöhen jedoch nicht in jedem Fall das in der Bilanz ausgewiesene Reinvermögen (d.h. das Eigen- bzw. Stiftungskapital).
Ausgabe	Eine Ausgabe vermindert das Geldvermögen. Zu den Ausgaben gehören Auszahlungen, die Abgänge von kurzfristigen Forderungen (einschließlich Wertpapieren) und die Zugänge von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich Rückstellungen). Sie umfassen also Auszahlungen und Kreditvorgänge, mindern jedoch nicht in jedem Fall das in der Bilanz ausgewiesene Reinvermögen (d.h. das Eigen- bzw. Stiftungskapital).
Ertrag	Der Ertrag bezeichnet den Wertzugang bzw. den Zuwachs an Reinvermögen (d.h. an Eigen- bzw. Stiftungskapital), der durch die Erstellung, die Bereitstellung oder den Absatz von Gütern und Leistungen in einer Periode entsteht. Erträge können, aber müssen nicht gleichzeitig Einzahlungen und Einnahmen sein. Erträge sind Einnahmen, die nach dem Prinzip der Erfolgswirksamkeit einem bestimmten Jahr zugeordnet werden.
Aufwand	Der Aufwand bezeichnet den bewerteten Verbrauch aller Güter (Waren und Dienstleistungen), der zu einer Minderung des Reinvermögens (d.h. des Eigen- bzw. Stiftungskapitals) in einer bestimmten Periode führt. Aufwendungen können, aber müssen nicht gleichzeitig Auszahlungen und Ausgaben sein. Ausgaben sind erst dann Aufwendungen, wenn sie periodisiert und erfolgswirksam - d.h. reinvermögenswirksam - werden.
Darstellung: Prof. Dr. Berit Sandberg	

Literatur

- Koss, Claus: Rechnungslegung von Stiftungen, Von der Buchführung zur Jahresrechnung, Düsseldorf 2003.
- Lauten, Susanne: Betriebliches Rechnungswesen, in: Barbara Weitz u. a. (Hrsg.), Rechtshandbuch für Stiftungen, Hamburg 2004, Kapitel 7.3, Ergänzungslieferung (Dezember 2005).
- Spiegel, Harald: Warum ist die Bilanzierung für größer werdende Stiftungen empfehlenswert?, in: Stiftung & Sponsoring, o. Jg., 1999, H. 3, S. 8-9.

Zur Autorin: Prof. Dr. Berit Sandberg



Prof. Dr. Berit Sandberg, Diplom-Kauffrau, ist Professorin für Öffentliche Betriebswirtschaftslehre / Public Management (Schwerpunkt Marketing) an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW). Ihre Forschungsschwerpunkte sind Stiftungsmanagement, Non-Business Marketing und das Controlling nichtkommerzieller Institutionen. Prof. Sandberg hat u.a. zu Rechnungslegung, Controlling und Marketing von Stiftungen publiziert.

Tabelle 8: Praxistipp Softwarelösungen für Rechnungslegung und Kassenführung			
Bürgerstiftung	Softwareprogramm	Vorteile	Nachteile
Bürgerstiftung Barnim Uckermark <i>André Koch</i>	Outsourcing der Buchhaltung an Steuerbüro	<ul style="list-style-type: none"> wenig Aufwand 	<ul style="list-style-type: none"> der tägliche Überblick über den Kontenstand fehlt
Bürgerstiftung Berlin <i>Marianne Pagel-Ziepa</i>	Lexware Buchhalter 2007	<ul style="list-style-type: none"> ist einfach zu handhaben Programm ist Datev-kompatibel 	<ul style="list-style-type: none"> kein Kontenrahmen für Stiftungen Lösung: Bürgerstiftung Berlin hat mit ihrem Steuerberater / Wirtschaftsprüfer einen eigenen Kontenrahmen und Kontenplan erstellt (in Anlehnung an den Kontenrahmen für Vereine)
Bürgerstiftung Mosbach <i>Holger Engelhardt</i>	Excel (selbst angelegte Tabelle mit Kontenrahmen)	<ul style="list-style-type: none"> ist einfach zu handhaben kann mit Spendenbescheinigungen verknüpft werden ermöglicht detaillierte Auswertungen 	<ul style="list-style-type: none"> hoher manueller Pflegeaufwand
Bürgerstiftung Hellweg Region <i>Alfred Kowallik</i>	Lexware Buchhalter	<ul style="list-style-type: none"> hat Platz für mehrere Mandanten und lässt sich auf Bürgerstiftung und Treuhandstiftungen anwenden 	<ul style="list-style-type: none"> Programm ist für Immobilienverwaltung angelegt kein Kontenrahmen für Stiftungen
Darstellung: Aktive Bürgerschaft			

Anhang 5
Muster-Kontenplan in Anlehnung an den DATEV-Kontenrahmen zur
Branchenlösung für Vereine, Stiftungen, Gemeinnützige GmbHs (SKR 49)

Klasse	Vermögensposten	Konto	Inhalt
0			ANSPRÜCHE AUF EINZAHLUNG IN STIFTUNGSKAPITAL
	Ansprüche auf Einzahlung in das Stiftungskapital	0001	Ansprüche auf Einzahlung in das Stiftungskapital
			ANLAGEVERMÖGEN
	Immaterielle Vermögensgegenstände	0015	Konzessionen
		0020	Gewerbliche Schutzrechte
		0025	Ähnliche Rechte und Werte
		0027	EDV-Software
		0030	Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten
		0035	Geschäfts- oder Firmenwert
	Sachanlagen	0050	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
		0100	Gebäude
		0200	Technische Anlagen und Maschinen
		0250	Kraftfahrzeuge, Transportmittel
		0300	Büroeinrichtung
		0320	Sonstiges Inventar
		0340	Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 Euro
		0480	Geleistete Anzahlungen Sachanlagen und Anlagen im Bau
	Finanzanlagen	0500	Anteile an verbundenen Unternehmen
		0510	Genossenschaftsanteile
		0520	Beteiligungen
		0530	Wertpapiere des Anlagevermögens
		0550	Ausleihungen
			UMLAUFVERMÖGEN
	Vorräte	0600	Warenbestände einschl. zur Weitergabe an Hilfeempfänger oder Verwertung durch Veräußerung bestimmte Sachspenden
		0620	Geleistete Anzahlungen
	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0650	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
		0660	Forderungen auf bewilligte Zuschüsse und andere Drittmittel
		0680	Forderungen gegen verbundene Unternehmen
		0700	Sonstige Vermögensgegenstände
	Wertpapiere	0900	Wertpapiere
	Kasse, Bank	0920	Bank
		0925	Bank 1
		0930	Bank 2
		0950	Schecks
			AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN
	Rechnungsabgrenzungsposten	0990	Rechnungsabgrenzungsposten aktiv

Klasse	Vermögensposten	Konto	Inhalt
1			VERMÖGEN / EIGENKAPITAL
	Stiftungskapital	1000	Grundstockvermögen
		1010	Zustiftungen
		1050	Zuführung aus Ergebnisrücklagen
		1100	Ergebnisse Vermögensumschichtung
	Ergebnisrücklagen	1115	Kapitalerhaltungsrücklage
		1120	Sonstige Ergebnisrücklagen einschl. Projektmittelrücklagen
		1130	Mittelvortrag
			SONDERPOSTEN MIT RÜCKLAGEANTEIL
	Sonderposten mit Rücklageanteil	1180	Sonderposten für geförderte Investitionen
		1190	Sonderposten für noch nicht verbrauchte Zuwendungen
			RÜCKSTELLUNGEN
	Rückstellungen	1200	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
		1210	Steuerrückstellungen
		1220	Sonstige Rückstellungen
			FÖRDERUNGSVERPFLICHTUNGEN
	Bewilligungen	1230	Bewilligungen
		1235	Rückgängig gemachte Bewilligungen
			VERBINDLICHKEITEN
Verbindlichkeiten ¹	1300	Anleihen	
	1320	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
	1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
	1350	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	
	1360	Verbindlichkeiten für satzungsgemäße Leistungen	
	1370	Verbindlichkeiten aus erteilten Zusagen	
	1380	Verbindlichkeiten aus nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln	
	1390	Sonstige Verbindlichkeiten	
			PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN
	Rechnungsabgrenzungsposten	1990	Rechnungsabgrenzungsposten passiv
2			IDEELLER BEREICH
	Einnahmen ideeller Bereich	2300	Erhaltene nicht steuerbare Zuschüsse
		2350	Zuwendungen Dritter (Sponsoren)
		2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich
	Nicht anzusetzende Ausgaben	2500	Abschreibungen Anlagevermögen
		2510	Ausgaben ideeller Bereich
	Personalkosten	2550	Anteilige Personalkosten
		2551	Löhne und Gehälter
		2552	Abgeführte Lohnsteuer
		2553	Aufwandsentschädigungen
		2554	Sozialversicherungsbeiträge
		2555	Freiwillige Sozialleistungen
		2556	Sonstige Personalkosten
		2560	Reisekostenerstattungen

¹ Zur Verbuchung von bedingt rückzahlungspflichtigen Spenden s. ggf. IDW ERS HFA 21.

Klasse	Vermögensposten	Konto	Inhalt
3	Raumkosten	2670	Anteilige Raumkosten
		2671	Miete und Pacht
		2673	Raumnebenkosten
	Übrige Ausgaben	2680	Honorare
		2690	Reparaturen
		2701	Büromaterial
		2702	Porto, Telefon
		2750	Beiträge
		2755	Versicherungsbeiträge
		2801	Kosten der Öffentlichkeitsarbeit
		2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen
		2803	Weiterbildungskosten
		2810	Repräsentationskosten
		2900	Sonstige Kosten ideeller Bereich
	ERTRAGSNEUTRALE POSTEN		
	Steuerneutrale Einnahmen	3200	Steuerneutrale Einnahmen Bereich 2000
		3210	Schenkungen
		3211	Erbschaften
		3212	Vermächtnisse
		3215	Sonstige Einnahmen
	Spenden	3220	Erhaltene Spenden/Zuwendungen
		3221	Laufende Geldzuwendungen von Förderern gegen Zuwendungsbestätigung
		3223	Laufende Geldzuwendungen von Förderern ohne Zuwendungsbestätigung
		3225	Geldzuwendungen gegen Zuwendungsbestätigung
		3227	Geldzuwendungen ohne Zuwendungsbestätigung
		3229	Sachzuwendungen gegen Zuwendungsbestätigung
		3231	Sachzuwendungen ohne Zuwendungsbestätigung
		3233	Aufwandszuwendungen gegen Zuwendungsbestätigung
		3235	Aufwandszuwendungen ohne Zuwendungsbestätigung
		3250	Nicht abziehbare Ausgaben Bereich 2000
		3251	Für Förderprojekte gezahlte Zuwendungen
		3252	Sonstige gezahlte Spenden/Zuwendungen
3253		Hingegebene Sachspenden/-zuwendungen	
3260	Erbschaft-, Schenkungsteuer		
Vermögensverwaltung	3400	Steuerneutrale Einnahmen Bereich 4000	
	3450	Nicht abziehbare Ausgaben Bereich 4000	
Zweckbetriebe	3500	Steuerneutrale Einnahmen Bereich 5000	
	3550	Nicht abziehbare Ausgaben Bereich 5000	
Geschäftsbetriebe	3700	Steuerneutrale Einnahmen Bereich 6000	
	3750	Nicht abziehbare Ausgaben Bereich 6000	
VERMÖGENSVERWALTUNG			
Ertragsteuerfreie Einnahmen	4000	Steuerfreie Einnahmen	
	4100	Einnahmen aus Vermögensverwaltung	
	4110	Miet- und Pächterträge	
	4150	Zins- und Kurserträge	
Ausgaben	4500	Abschreibungen Anlagevermögen	
	4510	Nebenkosten Geldverkehr	
	4520	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
	4530	Übrige Ausgaben	
4			

Klasse	Vermögensposten	Konto	Inhalt	
5	Einnahmen/Erträge	5000	ZWECKBETRIEBE Umsatzerlöse	
		5060	Sonstige betriebliche Erträge	
	Ausgaben/ Aufwendungen	5200	Löhne und Gehälter	
		5250	Soziale Abgaben	
		5280	Abschreibungen Anlagevermögen	
		5300	Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	
		5460	Außerordentliche Erträge	
		5465	Außerordentliche Aufwendungen	
	6	Einnahmen/Erträge		GESCHÄFTSBETRIEBE³
			6000	Umsatzerlöse
6100			Einnahmen aus Vermögensverwaltung	
6110			Miet- und Pächterträge	
6150			Zins- und Kurserträge	
6160		Sonstige betriebliche Erträge		
Ausgaben/ Aufwendungen		6200	Löhne und Gehälter	
		6250	Soziale Abgaben	
		6280	Abschreibungen Anlagevermögen	
		6290	Nebenkosten Geldverkehr	
		6295	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
		6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen ⁴	
		6460	Außerordentliche Erträge	
		6465	Außerordentliche Aufwendungen	
	7	nicht belegt		
8	nicht belegt			
9			STATISTISCHE KONTEN	
	Saldenvorträge	9000		
	Sachkonten Personenkonten	- 9999		

² Positionen vgl. Konten 2670 ff.

³ Auf den Konten 6000 ff. werden auch Geschäftsvorfälle von Treuhandstiftungen verbucht.

⁴ Positionen vgl. Konten 2670 ff.

Anhang 6 Gliederung der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung

Zeile

	I. <u>Überschuss aus laufender Tätigkeit</u>
1	Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit
2	+ Einnahmen aus Zuschüssen
3	+ Zuschüsse öffentlicher Zuschussgeber
4	+ Zuschüsse privater Zuschussgeber
5	+ Einnahmen aus Zuwendungen
6	+ Geldspenden
7	+ Sachspenden
8	+ Erbschaften und Vermächtnisse
9	+ Geldbußen
10	- satzungsmäßige Leistungen
11	- Personalausgaben
12	- Sachausgaben
13	+ Sonstige Einnahmen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
14	+ vereinnahmte Steuern (insbesondere USt)
15	+ übrige sonstige Einnahmen
16	- Sonstige Ausgaben, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
17	- Verausgabte Steuern (insbesondere USt)
18	- Übrige Sonstige Ausgaben
19	+ Einnahmen aus außerordentlichen Posten
20	- Ausgaben aus außerordentlichen Posten
21	= <u>Überschuss aus laufender Tätigkeit</u>

	II. <u>Überschuss aus der Investitionstätigkeit</u>
22	Einnahmen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
23	- Ausgaben für Investitionen in das Sachanlagevermögen
24	+ Einnahmen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
25	- Ausgaben für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
26	+ Einnahmen aus der Umschichtung und Zuwendung von Grundstockvermögen und Zustiftungen (soweit nicht Finanzanlagevermögen)
27	- Ausgaben aus der Umschichtung und Verwendung von Grundstockvermögen und Zustiftungen (soweit nicht Finanzanlagevermögen)
28	- Anschaffungskosten des Anlagevermögens (einschließlich Anschaffungsnebenkosten)
29	- Veräußerungskosten
30	= <u>Überschuss aus der Investitionstätigkeit</u>

	III. <u>Finanzierungsfreisetzung/Finanzierungsbedarf</u>
31	+/- Überschuss aus laufender Tätigkeit (aus Zeile 21)
32	+/- Überschuss aus der Investitionstätigkeit (aus Zeile 30)
33	= <u>Finanzierungsfreisetzung/Finanzierungsbedarf</u>

	IV. <u>Überschuss aus dem Finanzbereich</u>
34	Einnahmen aus der Zuführung von Eigenkapital (Stiftungen und Zustiftungen)
35	+ Einnahmen aus der Zuwendung von Grundstockvermögen und Zustiftungen (soweit aus Finanzanlagevermögen)
36	+ Dividenden, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen
37	+ Zinsen
38	+ Sonstige Erträge
39	- Ausgaben für den Erhalt von Grundstockvermögen und Zustiftungen (soweit aus Finanzanlagevermögen)
40	- Zinsen
41	- Übrige Ausgaben
42	+ Einnahmen aus der Umschichtung von Grundstockvermögen und Zustiftungen (soweit aus Finanzanlagevermögen)
43	- Ausgaben aus der Umschichtung von Grundstockvermögen und Zustiftungen (soweit aus Finanzanlagevermögen)
44	- Anschaffungskosten des Finanzanlagevermögens (einschließlich Anschaffungsnebenkosten)
45	- Veräußerungskosten
46	+ Einnahmen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten

47	-	Ausgaben aus der Veräußerung von anderem Finanzvermögen
48	-	- Anschaffungskosten des Finanzvermögens (einschließlich Anschaffungsnebenkosten)
49	-	- Veräußerungskosten
50	+	Einnahmen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten
51	-	Ausgaben aus der Tilgung von Anleihen und Krediten
52	-	Zinsausgaben
53	-	- Zinsausgaben für langfristige Verbindlichkeiten
54	-	- Zinsausgaben für kurzfristige Verbindlichkeiten
55	-	- Zinsähnliche Ausgaben
<hr/>		
56	=	Überschuss aus dem Finanzbereich
<hr/>		
		V. <u>Erhöhung/Verminderung des Bestands an Geldmitteln</u>
57	+/-	Finanzierungsfreisetzung / Finanzierungsbedarf (aus Zeile 33)
58	+/-	Überschuss aus dem Finanzbereich (aus Zeile 56)
<hr/>		
59	=	Erhöhung/Verminderung des Bestands an Geldmitteln
<hr/>		
60	+	Bestand der Geldmittel im engeren Sinne am Anfang der Periode
<hr/>		
61	=	Bestand der Geldmittel im engeren Sinne am Ende der Periode
<hr/>		

Anhang 7

Gliederung der Vermögensübersicht

A. Besitzposten

- I. Langfristige Besitzposten
 - 1. Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, einschließlich Bauten
 - 3. Übrige Sachanlagen
 - 4. Finanzanlagen
- II. Kurzfristige Besitzposten
 - 1. Vorräte
 - 2. Wertpapiere, soweit nicht unter Finanzanlagen auszuweisen
 - 3. Flüssige Mittel
 - 4. Forderungen und übrige Vermögensgegenstände

B. Schuldposten

- I. Rücklagen
 - 1. Kapitalerhaltungsrücklage
 - 2. Sonstige Rücklagen
- II. Ungewisse Verbindlichkeiten
- III. Verbindlichkeiten
 - 1. Verbindlichkeiten aus erteilten Zusagen
 - 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - 4. Übrige Verbindlichkeiten

C. Stiftungskapital

(= A. *Besitzposten* abzüglich B. *Schuldposten*)

Anhang 8 Gliederung der Bilanz einer Stiftung in Anlehnung an § 266 HGB⁵

Bilanz zum 31. Dezember XXXX	
<p>A. Anlagevermögen</p> <p>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten 2. Geschäfts- oder Firmenwert <p>II. Sachanlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten 2. Technische Anlagen und Maschinen 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau <p>III. Finanzanlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteile an verbundenen Unternehmen 2. Beteiligungen 3. Genossenschaftsanteile 4. Wertpapiere des Anlagevermögens 5. Ausleihungen <p>B. Umlaufvermögen</p> <p>I. Vorräte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Warenbestände 2. Geleistete Anzahlungen <p>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. Forderungen auf bewilligte Zuschüsse und andere Drittmittel 3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen 4. Sonstige Vermögensgegenstände <p>III. Wertpapiere</p> <p>IV. Flüssige Mittel</p> <p>C. Rechnungsabgrenzungsposten</p>	<p>A. Eigenkapital</p> <p>I. Stiftungskapital</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundstockvermögen 2. Zustiftungen 3. Zuführung aus Ergebnisrücklagen 4. Ergebnisse Vermögensumschichtung <p>II. Kapitalerhaltungsrücklage</p> <p>III. Ergebnisrücklagen</p> <p>IV. Mittelvortrag</p> <p>B. Sonderposten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sonderposten für geförderte Investitionen 2. Sonderposten für noch nicht verbrauchte Zuwendungen <p>C. Rückstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 2. Steuerrückstellungen 3. Sonstige Rückstellungen <p>D. Verbindlichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anleihen 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen 5. Verbindlichkeiten für satzungsgemäße Leistungen 6. Verbindlichkeiten aus erteilten Zusagen 7. Verbindlichkeiten aus nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln 8. Sonstige Verbindlichkeiten <p>E. Rechnungsabgrenzungsposten</p>

⁵ Zum Ausweis unbedingt erhaltener und bedingt rückzahlungspflichtiger Spenden s. ggf. IDW ERS HFA 21.

Anhang 9 Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung einer Stiftung in Anlehnung an § 275 HGB⁶

1. Umsatzerlöse
 2. Aktivierte Eigenleistungen
 3. Sonstige betriebliche Erträge
-- davon Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
 4. Materialaufwand
 - 4a. Aufwendungen für bezogene Waren
 - 4b. Aufwendungen für bezogene Leistungen
 5. Personalaufwand
 - 5a. Löhne und Gehälter
 - 5b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung
-- davon Altersversorgung
 6. Abschreibungen
 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen
-- davon Einstellungen in Sonderposten
 8. Erträge aus Beteiligungen
-- davon aus verbundenen Unternehmen
 9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
-- davon aus verbundenen Unternehmen
 10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
-- davon aus verbundenen Unternehmen
 11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
-- davon aus verbundenen Unternehmen
 - 11a. Abschreibungen auf Finanzanlagen
 - 11b. Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
 12. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen
-- davon an verbundenen Unternehmen
-
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
-
14. Außerordentliche Erträge
 15. Außerordentliche Aufwendungen
-
16. Außerordentliches Ergebnis
-
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
 - 17a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
 - 17b. Latente Steuererträge
 18. Sonstige Steuern
-
19. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
-

⁶ Zum Ausweis unbedingt erhaltener und bedingt rückzahlungspflichtiger Spenden s. ggf. IDW ERS HFA 21.

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

Prof. Dr. Berit Sandberg

Welche rechtlichen Anforderungen sind zu beachten?

Die externe Rechnungslegung (Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht) der Stiftung bürgerlichen Rechts ist hinsichtlich Umfang und Form bislang nicht einheitlich normiert. Die konkreten Anforderungen ergeben sich in erster Linie aus stiftungsrechtlichen Vorschriften (Landesstiftungsgesetze,¹ BGB,² Stiftungssatzung). Unter bestimmten Voraussetzungen sind außerstiftungsrechtliche Rechtsnormen relevant, insbesondere Vorschriften des Handelsrechts und des Steuer- bzw. Gemeinnützigkeitsrechts.³ Nur Stiftungen, die Träger eines Unternehmens beziehungsweise Gewerbetreibende sind - eine bei Bürgerstiftungen recht unwahrscheinliche Situation -, unterliegen unmittelbar den Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften des Handelsrechts. §§ 238-263 HGB über Buchführung und Aufstellung des Jahresabschlusses gelten bei allen Stiftungen grundsätzlich nur für den Gewerbebetrieb, nicht für das übrige Stiftungsvermögen.

Alle Stiftungen müssen (in der Regel nach Ablauf des Geschäftsjahres zum 31.12.) einen Abschluss aufstellen, der aus einer Jahresabrechnung, einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks besteht, und ihn der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorlegen. Bisher lässt das Stiftungsrecht einen großzügigen Gestaltungsspielraum zu, was Form, Umfang und Inhalt des Abschlusses angeht.

Sofern sich nicht aus einer gewerblichen Betätigung oder aus der Stiftungssatzung etwas anderes ergibt, hat der Vorstand bei der Form der Rechnungslegung die freie Wahl. Wie die Stiftung diesen Freiraum nutzt, hängt davon ab, welche Informationen der Abschluss letztlich liefern soll.

Wozu dienen Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht?

Potenzielle Adressaten des Abschlusses sind, neben der Aufsichtsbehörde, die Organe der Stiftung selbst, Stifter und andere Mittelgeber, Begünstigte und die allgemeine Öffentlichkeit. Hauptzwecke der Rechnungslegung sind die Dokumentation, die Selbstinformation des Stiftungsvorstands und die interne Rechenschaft gegenüber stiftungseigenen Aufsichtsorganen (Stiftungsrat) sowie die Rechenschaftslegung gegenüber externen Adressaten. Darüber hinaus dient sie der Ausschüttungsbemessung und der Kapitalerhaltung.

Gegenstand der Rechenschaftspflicht gegenüber der Stiftungsaufsicht sind die stiftungsrechtlichen Grundsätze über die Vermögensverwaltung. Die konkreten Informationszwecke des Abschlusses ergeben sich zum einen aus der Verpflichtung zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks, die die zweckentsprechende Verwendung der Erträge des Stiftungskapitals einschließt, und zum anderen aus dem Gebot, das Stiftungsvermögen zu erhalten und damit Aufgabenerfüllung und Fortbestand der Stiftung dauerhaft zu sichern. Der Stiftungsabschluss soll also die Erträge ausweisen, die die Stiftung im Geschäftsjahr unter dem Vorbehalt der Kapitalerhaltung für ihre Zwecke verwenden kann, d.h. er muss zugleich den Wert des Stiftungsvermögens ermitteln.

Da abgesehen von stiftungsrechtlichen Verweisen auf Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (formelle Grundsätze der Richtigkeit, Klarheit, Vollständigkeit und Stetigkeit) allgemeinverbindliche Standards für

¹ Vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 3 StiftG BaWü, Art. 25 Abs. 2 StiftG Bay, § 8 Abs. 2 StiftG Bln, § 6 Abs. 2 StiftG Bbg, § 12 Abs. 2 Nr. 2 StiftG Brem, § 4 Abs. 4 StiftG Hbg, § 7 Abs. 2 StG Hess, § 4 Abs. 2 Nr. 2 StiftG MV, § 11 Abs. 3 StiftG Nds, § 7 Abs. 1 StiftG NRW, § 7 Abs. 4 StiftG RhPf, § 11 Abs. 2 StiftG Saar, § 10 Abs. 1 Nr. 1 StiftG SH.

² §§ 86 i.V.m. 27 Abs. 3, 666, 259, 260 BGB.

³ Nach § 140 AO müssen die stiftungs- ebenso wie die handelsrechtlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten ebenfalls für steuerliche Zwecke erfüllt werden, sind also maßgeblich. Darüber hinaus verlangt § 63 Abs. 3 AO, dass ordnungsmäßige Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen sind, mit denen die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung eines steuerbegünstigten Zwecks i.S. der §§ 51ff. AO belegt werden kann.

Form und Inhalt des Abschlusses fehlen, hat sich keine einheitliche Übung herausgebildet. Praktiziert werden sowohl Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung und kaufmännischer Jahresabschluss - Alternativen, die Bürgerstiftungen zu empfehlen sind, - als auch eine kameralistische Rechnungslegung und Mischformen. Was zweckmäßig ist, hängt vom Einzelfall ab.⁴

Was ist bei einer Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung zu beachten?

Eine Stiftung, die sich für eine einfache Buchführung entscheidet, wird i.d.R. eine Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung⁵ und eine Vermögensübersicht⁶ erstellen. Der Informationsgehalt kann erhöht werden, indem die Beträge des Vorjahres angegeben werden.

Zu den Einnahmen aus laufender Tätigkeit zählen u.a. öffentliche Fördermittel, Spenden, Zinsen und Mieteinnahmen. Geldmittelbewegungen, die auf Zu- oder Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens beruhen, werden im Bereich der Investitionstätigkeit erfasst. Zu- und Abflüsse an Mitteln, die auf Veränderungen im Finanzanlagevermögen zurückzuführen sind (z.B. Kauf von Wertpapieren, Rückzahlung von Darlehen), werden im Finanzbereich abgebildet.

Schenkungen und Erbschaften können je nach Willen des Zuwendungsgebers entweder eine für die laufende Tätigkeit zu verausgabende Spende oder eine Zustiftung zum Stiftungskapital sein. Als Einnahmen sind nicht nur Zuflüsse von Geldmitteln, sondern auch Sachspenden einzuordnen, die mit ihrem geschätzten Anschaffungswert angesetzt werden. Zustiftungen in Form von Geldvermögen bedeuten Einnahmen in dem Finanzbereich. Zustiftungen in Form von Sachvermögen sind zugleich (fiktive) Einnahmen im Finanzbereich und (fiktive) Ausgaben im Investitionsbereich.

Sollen die Ausgaben aus laufender Tätigkeit projektbezogen dargestellt werden, können die Ausgabenarten jeweils für die einzelnen Projekte aufgeführt werden. Ausgaben, die Projekten nicht unmittelbar zugeordnet werden können, sind als Ausgaben der allgemeinen Verwaltung auszuweisen.

In der Vermögensübersicht ist durch einen Davon-Vermerk anzugeben, inwieweit es sich um zu erhaltendes Stiftungskapital handelt (Stiftungskapital x Euro, davon Grundstockvermögen y Euro). Bei dieser Form der Rechnungslegung können Vermögensgegenstände nicht außerplanmäßig abgeschrieben werden. Rückstellungen können nur für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden. Dazu zählen auch Verpflichtungen aus Förderprojekten.

Wie sieht ein kaufmännischer Jahresabschluss aus?

Stiftungen, die kraft Satzung oder gänzlich freiwillig einen kaufmännischen Jahresabschluss aufstellen, werden vermutlich direkt oder indirekt mit den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) verlautbarten Richtlinien zur Rechnungslegung von Stiftungen konfrontiert, die als berufsständische Auffassung faktisch bindend wirken. Diese Richtlinien empfehlen Stiftungen, bei der Bilanzierung die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buchs HGB (§§ 238-263) sowie die für Kapitalgesellschaften geltenden Bewertungsvorschriften zu Grunde zu legen. Für größere Stiftungen sollen darüber hinaus weitere Vorschriften aus dem Sonderrecht der Kapitalgesellschaften (§§ 264ff. HGB) maßgeblich sein.⁷ Die vom IDW vorgeschlagenen Grundsätze sollten in der Praxis nicht schematisch eingesetzt, sondern im Einzelnen kritisch auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft werden, insbesondere was die Bewertung des Vermögens angeht.

⁴ S. dazu den Beitrag Buchführung.

⁵ S. Anhang 6.

⁶ S. Anhang 7.

⁷ IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5), in: WPg, 8/2000, S. 391-399. S. auch den Entwurf einer Stellungnahme zu den Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW ERS HFA 21) (Stand: 13.08.2007), URL: <http://www.idw.de/idw/portal/d302224/index.jsp>. (01.09.2007).

Der kaufmännische Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), dem Anhang mit Anlagespiegel und ggf. einem Lagebericht. Aufgrund der Besonderheiten von Stiftungen lassen sich handelsrechtliche Vorschriften nicht 1:1, sondern nur sinngemäß anwenden. Stiftungsspezifische Modifikationen betreffen u.a. die Gliederung der Bilanz,⁸ d.h. den Ausweis des Stiftungskapitals, und die Gliederung der GuV,⁹ wobei bei Stiftungen das Gesamtkostenverfahren angebracht ist (§ 275 Abs. 2 HGB), sofern sich die Stiftung nicht unternehmerisch betätigt, sondern nur Erträge aus der Vermögensverwaltung und aus Zuwendungen erzielt.

Spenden werden erfolgswirksam in der GuV verbucht. Ein umfangreicher Spendenertrag ist (getrennt nach zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Spenden) in der GuV in einem gesonderten Posten i.d.R. vor etwaigen Umsatzerlösen auszuweisen. Wenn das Spendenaufkommen im Verhältnis zu anderen Erlösen eher gering ist, sind die Spenden unter den sonstigen betrieblichen Erträgen zu erfassen und in Form eines Davon-Vermerks oder im Anhang anzugeben. Zustiftungen werden direkt auf das Eigenkapitalkonto gebucht, da sie den Jahresüberschuss der Stiftung nicht tangieren. Vermögen, das unentgeltlich erworben wurde, sollte mit fiktiven Anschaffungskosten in Höhe seines vorsichtig geschätzten beizulegenden Werts angesetzt werden, d.h. mit dem Betrag, den die Stiftung bei entgeltlichem Erwerb hätte aufwenden müssen.

Um die Erhaltung des Stiftungskapitals als Ertragsquelle zu kontrollieren und nachzuweisen, was aufgrund der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften im Rahmen der Bilanz nicht ohne weiteres möglich ist,¹⁰ sollte die Stiftung in einer Nebenrechnung ermitteln, welchen Zeitwert (aktuellen Wert) die Vermögensgegenstände haben, die zum unantastbaren Grundstockvermögen gehören. Bei Vermögensverlusten sollte die Stiftung eine Kapitalerhaltungsrücklage bilden und diese einer Ausschüttung entziehen, soweit dies nach § 58 AO steuerrechtlich zulässig ist.

Viele Bürgerstiftungen verwalten nicht rechtsfähige, treuhänderische Stiftungen. Deren Erträge und Aufwendungen sollten in der GuV der Trägerstiftung als letzter Posten gesondert erfasst werden. In der Bilanz der Trägerstiftung wird das unselbständige Vermögen als Treuhandvermögen ausgewiesen, und zwar in einem bilanziellen Sonderposten, unter der Bilanz oder übersichtlich im Anhang.

Stiftungen, die eine Vielzahl von Projekten betreuen, können Jahresabschluss und Lagebericht freiwillig um ein zusätzliches Berichtsinstrument, den Projektbericht, ergänzen. In die Projektberichterstattung können auch differenzierte Angaben zum Spendenaufkommen und zur Mittelverwendung einfließen.

Was sollte in einem Rechenschaftsbericht stehen?

Einige Landesstiftungsgesetze schreiben die Erstattung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor oder empfehlen dies. Inhalt und Form sind gesetzlich nicht geregelt. Der Rechenschaftsbericht sollte in jedem Fall die Förderzwecke der Stiftung erläutern, und zwar ggf. differenziert nach durchgeführten und abgewickelten sowie geplanten Projekten oder Tätigkeiten. Außerdem sollte er die Höhe der entsprechend bewilligten, ausgezahlten bzw. verplanten Mittel und die Leistungsempfänger aufführen. Gegenüber der Aufsichtsbehörde sind ggf. auch besondere Umstände darzulegen, die zu Vermögensminderungen geführt haben, oder Angaben über die Erfüllung von Auflagen und Nachlassverbindlichkeiten zu machen.

Da es eine stiftungsrechtliche Rechnungslegungspflicht nicht gibt, sind Stiftungen in der Regel nur gegenüber den Aufsichtsbehörden verpflichtet, solche Informationen offen zu legen. Doch nur eine Stiftung, die ihre Arbeit nach außen transparent macht und Mittelherkunft und -verwendung in Form öffentlicher Rechnungslegung und Berichterstattung freiwillig veröffentlicht, wird uneingeschränktes Vertrauen und Unterstützung gewinnen und leichter finanzielle und personelle Ressourcen einwerben. Ein Geschäftsbericht, der auf Informationen aus dem Rechnungswesen basiert, kann im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige

⁸ S. Anhang 8.

⁹ S. Anhang 9.

¹⁰ Auch die Kombination aus Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht leistet dies nicht.

Rolle spielen. Geschäftsbericht - das klingt nach trockenem Zahlenwerk oder weckt die Assoziation schöner Hochglanzbroschüren. Die Wahrheit liegt im Idealfall in der Mitte, denn ein gut gemachter Geschäftsbericht dient der Rechenschaft und der Selbstdarstellung zugleich und unterstützt eine zweckgerichtete und zielgruppenorientierte Kommunikation.

Im Fundraising ist Vertrauensbildung ein maßgeblicher Erfolgsfaktor. Dazu gehört u.a., Stiftern und Großspendern mit Hilfe von Geschäftsberichten eine Rückmeldung zu geben, wie und mit welchem Erfolg die zugewendeten Mittel konkret eingesetzt worden sind. Dabei kommt es weniger darauf an, ein Bild der Vermögenslage zu vermitteln als den Interessenten einen Nachweis der Herkunft und Verwendung von Stiftungsmitteln zu geben und einen Einblick in Art und Struktur von Einnahmen und Ausgaben zu verschaffen.

Im Rahmen einer vertrauensbildenden Kommunikationsstrategie muss sich die Stiftung um den Nachweis bemühen, dass die Mittel effektiv verwendet wurden, dass der Verwaltungsaufwand gering war, dass die Aktivitäten der Stiftung einen hohen Wirkungsgrad hatten und dass die Vermutung, Mittel würden verschwendet, nicht zutrifft. Der Geschäftsbericht muss also den Charakter eines Leistungsberichts haben. Er muss die wichtigsten Einnahmequellen nennen, darstellen, welche Ressourcen im Berichtszeitraum zur Verfügung gestanden haben und wie diese Ressourcen verwendet worden sind, welche Leistungen die Stiftung für die jeweiligen Anspruchsgruppen erbracht hat und welche Wirkungen dadurch erzielt wurden. Darüber hinaus kann der Geschäftsbericht Informationen über geplante Programme beinhalten.

Wenn der Geschäftsbericht „ankommen“ soll, müssen Inhalte und formale Gestaltung den unterschiedlichen Informationsbedürfnissen der Empfänger angepasst sein. Bei spendenwilligen Unternehmen z.B. sind Jahresabschlussinformationen angemessen, da diese Zielgruppe mit solchen Informationen vertraut ist, sie sogar erwartet. Ein Jahresabschluss ist aber nicht für jeden Leser verständlich und nützlich. Nicht-Fachleute stützen ihre Entscheidungen eher auf Schlüsselinformationen, die aus dem Rechnungswesen abgeleitet sind. Bei der Präsentation ist Transparenz der Mittelverwendung unverzichtbar. Ausgaben sollten nach Verwendungszwecken differenziert ausgewiesen und nicht etwa zu allgemeinen Positionen zusammengefasst werden, damit der Leser zwischen verschiedenen Förderzwecken und unterstützenden Hilfstätigkeiten, wie Fundraising und Administration, unterscheiden kann.

Tabelle 9: Praxistipp Beispiele für Jahresberichte
Unter dem Motto „Integriert!“ stellt der Jahresbericht 2006 der BürgerStiftung Hamburg neben der Bilanz auch Projektarbeit, Treuhandstiftungen und Gremien übersichtlich dar. Der Bericht wird verbunden mit einem Dank an Spender, Stifter und Ehrenamtliche. <i>www.buergerstiftung-hamburg.de/files/jahresberichte/bsh_jahresbericht_2006.pdf</i>
Kurz und übersichtlich berichtet die Bielefelder Bürgerstiftung auf vier Seiten über ihre Aktivitäten in 2005. <i>www.bielefelder-buergerstiftung.de/download/BBS_Jahresbericht2005.pdf</i>
Darstellung: Aktive Bürgerschaft


Die Stiftung sollte die „nackten“ Jahresabschlussdaten mit leistungsbezogenen Informationen ergänzen. Für einen aussagefähigen Leistungsbericht genügt die in Jahresberichten übliche, meist rein verbale Darstellung der Aktivitäten nicht. Der Geschäftsbericht kann und sollte mehr sein als ein bloßer Tätigkeitsbericht. Ein sinnvolles Mittel, mit dem selbst Finanzinformationen aussagefähig und leserfreundlich aggregiert und einer

Beurteilung zugänglich gemacht werden können, sind Indikatoren bzw. Kennzahlen. Die Erweiterung der Darstellung über das Geschäftsjahr hinaus und die dynamische Betrachtung im Rahmen von Zeitvergleichen liefern weitere nützliche Informationen.

Wie solvent und lebensfähig eine Stiftung ist, lässt sich anhand von Kennzahlen zur Vermögensstruktur, zur Finanzierung, zur Liquidität und zur Rentabilität ablesen, die zeigen, inwieweit mittel- und langfristig Mittel zur Deckung der Ausgaben zur Verfügung stehen (Eigenkapitalquote, Selbstfinanzierungsquote, Eigenfinanzierungsquote der Zuwendungen, Liquiditätsreserve, Rentabilität des Stiftungskapitals etc.). Die an der Mittelherkunft

orientierten Kennzahlen können um solche zur Mittelverwendung ergänzt werden. Sie bilden die Effizienz des unmittelbar zweckbezogenen Mitteleinsatzes, das Verhältnis zwischen Ausgabenkategorien und Gesamtausgaben und den Erfolg der Mittelbeschaffung ab (Vermögensumschlag, Projektausgabenquote, Verwaltungsausgabenquote etc.). Für Spenden sammelnde Stiftungen kommen bestimmte Erfolgskennzahlen in Frage, die gezielt auf Fundraising-Aktivitäten und die Verwendung von Zuwendungen abstellen (Nettotransferquote, Fundraising-Erfolgsquote etc.). Diese Kennzahlen lassen sich mit leistungsorientierten Informationen z.B. zu Förderprojekten sinnvoll ergänzen.

Der Geschäftsbericht darf trotz allem nicht zum leserunfreundlichen „Datenfriedhof“ verkommen. Eine kleine Auswahl von Kennzahlen ist besser als eine Fülle ungelesener Angaben. Eine übersichtliche optische Aufbereitung der Informationen, etwa in Form von Graphiken und Diagrammen, und nicht zuletzt die graphische Gestaltung des Geschäftsberichts insgesamt tragen einiges dazu bei, dass die Botschaft ihren Empfänger tatsächlich erreicht und die erwünschte Wirkung erzielt.

Tabelle 10: Aus der Praxis der Stiftungsaufsicht: Anforderungen an die Berichterstattung		
	Melanie Schäfer, Regierungspräsidium Gießen <i>Je nach Stiftungsaufsicht kann die gewünschte Form der Jahresabrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks leicht abweichen. Es empfiehlt sich, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nachzufragen. Aus Sicht der Stiftungsaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen sind folgende Unterlagen erforderlich („Die Pflicht“) bzw. wünschenswert („Die Kür“):</i>	
Einzureichen sind:	Die Pflicht	Die Kür
1. Jahresabrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Jahresabrechnung: Die Form bleibt der Stiftung überlassen. Es kann sich um eine Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung oder einen kaufmännischen Jahresabschluss handeln. • Vermögensübersicht: Sie sollte den aktuellen Vermögensstand darstellen. • Rücklagen: Diese sind getrennt auszuweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Liste der Vorstandsmitglieder: Eine aktuelle Aufstellung erleichtert uns, Vertretungsbescheinigungen korrekt auszustellen und die Daten in unserem Stiftungsverzeichnis aktuell zu halten. • Bestätigungsvermerk: Bei größeren Stiftungen ist ein Bestätigungsvermerk von Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern wünschenswert.
2. Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht: Er kann in Form einer Auflistung oder eines ausformulierten Textes eingereicht werden. Auch ein Protokoll einer Vorstandssitzung ist ausreichend, wenn hier über die Erfüllung des Stiftungszwecks berichtet wird. Die Förderbeträge können - müssen aber nicht - einzeln aufgeschlüsselt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht: Er sollte gut verständlich und schlüssig sein. • Presseartikel: Wir freuen uns, wenn die Bürgerstiftung ausgewählte Presseartikel beilegt. Die Stiftung macht so auf sich aufmerksam, z.B. für den Wettbewerb um die Stiftung des Monats.
Darstellung: Aktive Bürgerschaft		

Literatur

- IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.): Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung, Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW ERS HFA 21) (Stand: 13.08.2007), <http://www.idw.de/idw/portal/d302224/index.jsp>. (Stand 01.09.2007).
- IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.): IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung, Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5), in: WPg, 53. Jg., 2000, H. 8, S. 391-399.
- Koss, Claus: Rechnungslegung von Stiftungen, Von der Buchführung zur Jahresrechnung, Düsseldorf 2003.
- Koss, Claus: Die Rechnungslegung der Stiftung, in: Graf Strachwitz, Rupert; Mercker, Florian (Hrsg.), Handbuch Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis, Berlin 2005, S. 537-552.
- Lauten, Susanne: Rechnungslegung und Prüfung, in: Barbara Weitz u.a. (Hrsg.), Rechtshandbuch für Stiftungen, Hamburg 2004, Kapitel 7.2, Ergänzungslieferung (Dezember 2005).
- Merl, Franz; Koss, Claus: Die Bewertung des Stiftungsvermögens, in: Stiftung & Sponsoring, o. Jg., 1998, Beilage zu H. 5 (Rote Seiten).
- Merl, Franz: Rechnungslegung und Prüfung von Stiftungen, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Handbuch Stiftungen, Wiesbaden 2003, S. 889-918.
- Orth, Manfred: Rechnungslegung, in: Seifart, Werner; v. Campenhausen, Axel, Handbuch des Stiftungsrechts, München 1999, S. 551-644.
- Sandberg, Berit: Der Geschäftsbericht als Kommunikationsinstrument, Mit Kennzahlen Schlüsselinformationen vermitteln, in: Stiftung & Sponsoring, o. Jg., 1999, H. 4, S. 12-15.
- Sandberg, Berit: Grundsätze ordnungsmäßiger Jahresrechnung für Stiftungen, Entwurf eines stiftungsspezifischen GoB-Pendants, Baden-Baden 2001.
- Spiegel, Harald: Die Bestandserhaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Rechnungslegung, in: Stiftung & Sponsoring, o. Jg., 2000, Beilage zu H. 3 (Rote Seiten).

Zur Autorin: Prof. Dr. Berit Sandberg



Prof. Dr. Berit Sandberg, Diplom-Kauffrau, ist Professorin für Öffentliche Betriebswirtschaftslehre / Public Management (Schwerpunkt Marketing) an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW). Ihre Forschungsschwerpunkte sind Stiftungsmanagement, Non-Business Marketing und das Controlling nichtkommerzieller Institutionen. Prof. Sandberg hat u.a. zu Rechnungslegung, Controlling und Marketing von Stiftungen publiziert.

Aktive Bürgerschaft - Unser Angebot für Bürgerstiftungen

Die Aktive Bürgerschaft ist das Kompetenzzentrum für Bürgerengagement der Volksbanken und Raiffeisenbanken im genossenschaftlichen FinanzVerbund. Deutschlandweit engagiert sich die Unternehmensgruppe als Corporate Citizen für Bürgerstiftungen. Unterstützt von namhaften Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Medien setzt sich die Aktive Bürgerschaft für eine Gesellschaft aktiver Bürger und engagierter Unternehmen ein.

Informieren, fördern, vernetzen. Unser Angebot für Bürgerstiftungen

Im Jahr 2002 hat die Aktive Bürgerschaft den Arbeitsbereich Bürgerstiftungen geschaffen, um dieses innovative Konzept bürgerschaftlicher Selbstorganisation zu fördern. Mit ihrem Angebot will die Aktive Bürgerschaft zur Verbreitung und Professionalisierung der deutschen Bürgerstiftungen beitragen.

Förderpreis Aktive Bürgerschaft: Engagement lohnt sich: Mit ihrem Förderpreis prämiert die Aktive Bürgerschaft Bürgerstiftungen, die mit wirkungsvollen Ideen und Projekten nachhaltig die Gesellschaft verändern.
www.foerderpreis-aktive-buergerschaft.de

Bürgerstiftungen online: Das Internetportal der Aktiven Bürgerschaft stellt das Konzept der Bürgerstiftung vor, informiert über Bürgerstiftungen bundesweit und bietet nützliche Materialien zum Download an.
www.buergerstiftungen.info

Umkreissuche Bürgerstiftungen: Über die Online-Suchmaschine finden potentielle Stifter, interessierte Bürger und Journalisten den Weg zur Bürgerstiftung in ihrer Nähe. Die Bürgerstiftungen präsentieren sich dort mit Portraits, Stiftungsdaten und ausgewählten Presseartikeln.
www.aktive-buergerschaft.de/bsi/service/bsideutschland

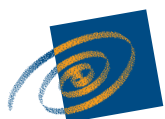
Nachrichtendienst und Rundbrief Bürgerstiftungen: Der Nachrichtendienst Bürgergesellschaft berichtet jeden Monat über aktuelle Ereignisse und Entwicklungen bürgerschaftlichen Engagements, der „Rundbrief Bürgerstiftungen“ speziell über bürgerschaftsrelevante Themen.

Ratgeber für Bürgerstiftungen: Die Publikationsreihe gibt praktische Anleitungen für die Gründung und Arbeit von Bürgerstiftungen.
Kostenloser Download: www.aktive-buergerschaft.de/bsi/praxis/ratgeber

Länderspiegel Bürgerstiftungen: Die Publikation dokumentiert jährlich die Entwicklung von Bürgerstiftungen bundesweit und in den einzelnen Bundesländern. Analysiert werden u.a. Finanzdaten und wesentliche Trends.

Forum Bürgerstiftungen: Mit dem „Forum Bürgerstiftungen“ bietet die Aktive Bürgerschaft Bürgerstiftungen und Gründungsinitiativen die Gelegenheit zum fachlichen Austausch und zur Vernetzung.

Aktive Bürgerschaft e.V.
Albrechtstraße 22
D-10117 Berlin-Mitte
Tel. (030) 24 000 88-0
Fax (030) 24 000 88-9
info@aktive-buergerschaft.de
www.aktive-buergerschaft.de



Aktive Bürgerschaft: Kompetenzzentrum für Bürgerengagement der
Volksbanken Raiffeisenbanken im genossenschaftlichen FinanzVerbund

